

Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen

Einbringer/in	Datum
32.5 Amt für Bürgerservice und Brandschutz/Abteilung Allgemeine Ordnungsaufgaben/Märkte/Veranstaltungen	05.09.2023

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	Beratung
Ortsteilvertretung Innenstadt (OTV In)	Beratung	28.02.2024	Ö
Ortsteilvertretung Schönwalde I/Südstadt (OTV SW I)	Beratung	29.02.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	04.03.2024	Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	Beratung	06.03.2024	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	18.03.2024	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	08.04.2024	Ö

Beschlussvorschlag

- Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die anliegende Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen.
- 2. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen in der Fassung des Beschlusses der Bürgerschaft Nr. B637-23/17 vom 06.11.20217, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung aus dem Beschluss BV-V/07/0308 vom 01.02.2021 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung aus Punkt 1.

Sachdarstellung

Durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wurde am 01.02.2021 die 1. Änderung der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschlossen (BV-V/07/0308). Neben den Änderungen der Neufassung des Satzungstextes wurde auch die Neukalkulation der Marktgebühren und Tagessätze für die Nutzung der kommunalen Markt- und Veranstaltungsflächen beschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 2d S. 2 des KAG M-V soll alle drei Jahre eine neue Gebührenkalkulation aufgestellt werden. Die vorgenommene Neukalkulation der Gebührensätze für den Zeitraum 2024 - 2026 erfolgt grundsätzlich auf der gleichen methodischen Grundlage, wie bei den

aktuellen Gebührensätzen. Soweit haushalterisch beschlossen und sich die Umsetzung innerhalb des neuen Kalkulationszeitraumes befindet, wurden noch entstehende Kosten der Werterhaltung und Steigerung der Attraktivität und Nutzbarkeit der Fläche (z.B. Bodenaustausch Festspielplatz An der Jungfernwiese, Verfugung Historischer Marktplatz) einbezogen.

Im Rahmen der mit der Beschlussvorlage vorgenommenen turnusmäßigen Überarbeitung der Gebührenkalkulation erfolgte gleichzeitig eine Überprüfung der Praxistauglichkeit der Satzung. Wegen der daraus resultierenden nicht nur geringfügigen Änderungen wird eine Neufassung und keine Änderung der bestehenden Satzung beschlossen.

I. wichtigste Änderung des Satzungstextes

Die Satzung wurde entsprechend des Leitfadens zum einheitlichen Umgang mit geschlechtergerechter Sprache vom 25.10.2020 angepasst.

Die Fläche "Mensavorplatz" wurde richtigerweise in Fläche "Am Mühlentor" umbenannt. Dies ist seit Jahren gelebte Praxis und entspricht der exakten Fläche. Zudem gibt es die Mensa des Studierendenwerkes nicht mehr, wodurch es auch keinen Mensavorplatz mehr gibt.

Durch die gerichtliche Überprüfung des § 1 Abs. 4 (Wildtierverbot, entsprechend des Beschlusses der Bürgerschaft (BV-P/07/0067-02) vom 03.02.2020) wurde in die Satzung die Grundlage der Entscheidung der Verwaltung eingefügt, bei welchen Tieren es sich um Wildtiere handelt. Dabei wurde auf die Liste "Gefährliche Tiere/Tierarten" als Ergänzung zur Ziffer 37.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (VollzBekLStVG) vom 8. August 1986 (MABI S. 361), in der jeweils aktuellen Fassung benannt, um dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Transparenzgebot Rechnung zu tragen. Diese wurde in der Begründung des Beschlusses ebenfalls angeführt.

Mit § 6 wurde die Fläche "Am Mühlentor" explizit in die Satzung aufgenommen.

Das Sortiment des Wochenmarktes "Am Möwencenter" wurde in § 7 Abs. 2 entsprechend der tatsächlichen Nutzung angepasst und ist kein Textil- und Kleinwarenmarkt mehr, sondern ein Wochenmarkt mit erweitertem Sortiment.

Mit § 9 wurde die Möglichkeit eröffnet auch außerhalb der bestehenden Marktflächen einen Wochenmarkt im Rahmen eines Probebetriebes durchzuführen. Dies ermöglicht der Verwaltung, aber auch nach Wünschen der Politik einen neuen Wochenmarkt zu testen und ggf. zu etablieren. Insbesondere ist dies durch den Prüfauftrag der OTV Wieck und Ladebow (BV-P-ö/07/0149-01 vom 13.12.2021) aufgenommen worden, um den Wochenmarkt auf dem Dorfplatz Wieck probeweise durchzuführen. Mit dieser Regelung soll ein rechtlicher Rahmen für einen solchen Probebetrieb gesetzt werden ohne eine Marktfestsetzung gemäß § 67 GewO zu benötigen.

Ebenfalls hat die Praxis der letzten Jahre gezeigt, dass die Marktflächen außerhalb der Wochenmarktzeiten im Interesse von Beschicker*innen stehen. Daher werden in § 10 die Marktfläche "Am Möwencenter" und der Fläche "Am Mühlentor" auch außerhalb der festgelegten Zeiten nutzbar gemacht, Wichtig hierbei ist, dass die Beschicker*innen ständig am Wochenmarkt teilnehmen, um der Gefahr des Umgehens der Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitätsund Hansestadt Greifswald zu begegnen.

Die Regelungen zu Verkaufsständen in § 11 wurden ebenfalls den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Hierbei wird in Abs. 6 besonders auf das Umweltbewusstsein appelliert, um Verpackungsmaterial aus wiederverwertbaren oder kompostierbaren Einwegprodukte aus biologisch abbaubarem Material (z. B. Palmblatt, Zuckerrohr, PLA, CPLA, Karton oder Holz) zu verwenden. Es wird hiermit aber keine objektive Verschärfung geschaffen, sondern das

Vorgehen beruht auf der Freiwilligkeit der Beschicker*innen.

Die Möglichkeit der Dauerzulassung für Beschicker*innen des Wochenmarktes in § 13 Abs. 2 entfällt, da diese nur als Tageszulassung erteilt werden. Dies führt auch in anderen Paragraphen zu Streichungen.

Die Regelung in § 15 Abs. 1 für Imbisse und Getränkestände entfällt, da es keinen Praxisbezug gibt, um sich vorab zu melden.

§ 17 wurde neu eingefügt, damit auch die Veranstaltungsflächen besonders geregelt werden. Diese sind bisher nur am Rande erwähnt worden, obwohl die Regelungen auch für diese gelten.

Die Möglichkeiten der Gebührenermäßigung und –befreiung wurden in einen neuen Paragraphen gefasst, um dies transparenter zu gestalten. Weiterhin wurde die Möglichkeit der Gebührenbefreiung für gemeinnützige Veranstaltungen ermöglicht.

Die Kaution wurde in § 27 direkt geregelt, da der Betrag für alle Veranstaltungsflächen gleich ist und entfällt somit in Anlage 1.

In § 29 wurden die Rechtsgrundlagen für die Ordnungswidrigkeiten entsprechend der neuen Reihenfolge angepasst.

In Bezug auf Förderung des Umweltbewusstseins, insbesondere der Reduzierung von Müll wurden Regelungen zu Verpackungen erweitert, die wiederverwertbare oder kompostierbare Einwegprodukte aus biologisch abbaubarem Material (z. B. Palmblatt, Zuckerrohr, PLA, CPLA, Karton oder Holz) für den Verkauf und bei "Außer-Haus-Verkauf" bei Imbissständen empfehlen. Bei Verzehr an Ort und Stelle existiert diese Regelung bereits in der aktuellen Satzung.

Alle weiteren Änderungen mit Erklärung sind in der Synopse in Anlage 2 dieser Vorlage zu finden.

II. Neukalkulation der Gebührensätze 2024 - 2026

Bei der Kalkulation der Marktgebühren und Tagessätze für die Veranstaltungsflächen wurden prognostizierte Gesamtaufwendungen auf die voraussichtlich zu erwartende Nutzung für den Gültigkeitszeitraum verteilt. Dabei wurden die für jede Markt- und Veranstaltungsfläche durchschnittlich genutzten Quadratmeter bzw. Nutzungstage der letzten drei Jahre zugrunde gelegt. Hierbei ist zu beachten, dass bei den Nutzungstagen des Historischen Marktplatzes sowie des Fischmarktes nicht die letzten drei Jahre zugrunde gelegt wurden. Durch die Auswirkung der Corona-Pandemie waren die tatsächlichen Nutzungstage nicht als Planungsgrundlage geeignet. Daher wurde hier mit einem Erfahrungswert aus der Nutzung zu Zeiten vor und nach Corona gearbeitet. Dies gilt ebenso für die Veranstaltungstage als Grundlage für die Berechnung der Tagessätze der Veranstaltungsflächen.

Die Berechnung der Umlagen der allgemeinen Kostenstellen erfolgt auf der Grundlage der Gewichtung der Quadratmeter unter Berücksichtigung der zeitlichen Verfügbarkeit. Bei den Reinigungskosten wurde wie bisher auch ein Öffentlichkeitsanteil von 33,33 % abgezogen. Da die Reinigung der vom Wochenmarkt genutzten Fläche nicht im Turnus der Straßenreinigung enthalten ist und eine Reinigung auch ohne stattfindenden Wochenmarkt erfolgen müsste, können nur zwei von durchschnittlich drei Reinigungen pro Woche dem Wochenmarkt zugerechnet werden.

Hinsichtlich des Personalaufwandes wurde der Durchschnitt der voraussichtlich in den nächsten drei Jahren anfallenden Kosten in den Ansatz gebracht. Dabei wird eine Steigerung der Personalkosten unter Berücksichtigung bevorstehender Tarifvertragsänderungen von jährlich ca. 2% berücksichtigt. Von diesen Personalkosten wurden der Verwaltung der Veranstaltungsflächen "Forum am Museumshafen" 15% und

dem "Festspielplatz an der Jungfernwiese" 3% zugeordnet. Weiterhin entfielen auf den Tagessatz des "Historischen Marktplatzes" 7% und den des "Fischmarktes" 1% der Personalkosten. Die übrigen prozentualen Personalkosten wurden auf die Allgemeine Kostenstelle "Märkte" verteilt, sodass sich der prozentuale Anteil von 82 % auf 74% reduziert. Der höhere Anteil ergibt sich aus dem Mehraufwand der Mitarbeiter*innen, die im Rahmen der Veranstaltungsplanung und –durchführung durch eine erhöhte Präsenz zum Führen von Gesprächen mit den Veranstaltenden beschäftigt sind.

Die Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung, die nicht spezifisch den Märkten oder den Veranstaltungsflächen zugeordnet werden konnten, wurden entsprechend den Prozenten des Ansatzes der Personalkostenbemessung mit 45,51% der zu erwartenden Gesamtkosten in Ansatz gebracht.

Das gleiche gilt für die innere Verrechnung, die sonstigen Personalkosten sowie für sonstige laufende Aufwendungen.

Der Historische Marktplatz wird als Wochenmarktfläche und als Veranstaltungsfläche für sonstige Veranstaltungen genutzt. Die Abschreibungen und kalk. Zinsen, die nicht dem Historischen Marktplatz als Wochenmarktfläche zugeordnet werden können, werden bei der Berechnung der Tagesgebühr der Veranstaltungsfläche "Historischer Marktplatz" verrechnet. Weiterhin wurde aufgrund der besonderen städtebaulichen Funktion des Historischen Marktplatzes und des Wochenmarktes bei beiden Flächen ein Öffentlichkeitsanteil in Höhe von 33,33 % abgesetzt. Bei den Veranstaltungsflächen "Forum am Museumshafen" und "Festspielplatz an der Jungfernwiese" flossen Abschreibungen und Zinsen hingegen vollumfänglich ein. Grundlage für die Tagesgebührenberechnung für die Nutzung als Veranstaltungsfläche war jeweils die voraussichtliche Nutzung (Anzahl der Veranstaltungen).

Die Kalkulation der einzelnen Gebühren ist in Anlage 3 dargestellt.

Wie in der derzeit gültigen Benutzungs- und Gebührensatzung für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen handelt es sich bei den neu kalkulierten Gebühren um eine Bruttogebühr. Gemäß Rundschreiben vom 02.12.2020 sind 3% als kalkulatorischer Rechnungszins für das Anlagevermögen in Ansatz zu bringen.

Die neu erarbeite Kalkulation der umlagefähigen Aufwendungen beruht auf einem Kostendeckungsgrad von 100%. Darüber hinaus sei noch darauf hingewiesen, dass die Deckung in der Realität unter anderem durch die Ermäßigung von Gebühren von der Plankalkulation abweichen kann. Dies erfolgt insbesondere in Fällen des § 23 der aktuell gültigen Satzung. So kann die Gebühr unter anderem zur Förderung von familienfreundlichen Veranstaltungen (besonderes öffentliches Interesse) um bis zu 50% ermäßigt werden oder im Fall von gemeinnützigen Veranstaltungen und Hinweis der Verwaltungsspitze nur die Flächen berechnet werden, die Gewinn abwerfen (z.B. Gastro).

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Ja	2024 ff
Finanzhaushalt	Ja	2024 ff

	Teil-	Produkt/Sachkonto/	Bezeichnung	Betrag in €	
	haushalt	Untersachkonto	Bezeichhung	Deliay III &	
	07	57300 / 43229000 /	Benutzungsgebühren/Standge	159.056,85	
1		43229.00035	bühren umsatzsteuerfrei § 4		
			Nr. 12 a UStG Wochenmarkt		
	07	57300 / 43229000 /	Benutzungsgebühren/Standge	63.263,84	
2		43229.00004	bühren umsatzsteuerfrei § 4		
4			Nr. 12 a UStG		
			Veranstaltungsflächen		

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2024 ff	110.000		+ 49.056,85
2	2024 ff	32.000		+ 31.263,84

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		X

Begründung

Bereits in der derzeit geltenden Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung wurden die Bestimmungen zur Vermeidung von Abfällen aufgenommen. Die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Wochenmärkten haben sich seither nicht verändert.

Anlage/n

- Benutzungs- und Gebührensatzung für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen 2024 öffentlich
- 2 Synopse Marktsatzungen 2021 und 2024 öffentlich
- 3 Gesamtkalkulation Marktgebühren und Tagessätze Veranstaltungsflächen öffentlich
- 4 Erläuterungen zur Kalkulation öffentlich
- 5 Vergleich Gebühren alt und neu öffentlich
- 6 Vergleich der Gebühren mit anderen Wochenmärkten in M-V öffentlich

Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen (Markt- und Gebührensatzung UHGW)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, 777), in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, 146) in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 08.04.2024 die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen erlassen.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist gerichtet auf ein einheitliches und sauberes Erscheinungsbild eines Wochenmarktes. Die Regelungen zu den Wochenmärkten sollen eine abwechslungsreiche Versorgung der Bevölkerung mit Frischwaren, Obst und Gemüse sowie regionalen Produkten garantieren.

Die Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dienen der Durchführung von vielfältigen und interessanten Kultur- und Informationsveranstaltungen, die dem Image einer weltoffenen Universitäts- und Hansestadt gerecht werden.

Sauberkeit, Müllvermeidung und Umweltbewusstsein sind weitere Schwerpunkte bei der Durchführung von Märkten und Veranstaltungen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt nachfolgend die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der in Absatz 2 befindlichen kommunalen Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen.
- (2) Die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Verfügung gestellten öffentlichen Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen sind:
 - 1. Historischer Marktplatz
 - 2. Fischmarkt
 - 3. Fläche "Am Mühlentor"
 - 4. Marktfläche "Am Möwencenter"
 - 5. Forum am Museumshafen
 - 6. Festspielplatz "An der Jungfernwiese"

Die Markt- und Veranstaltungsflächen sind in der Anlage 2 dieser Satzung dargestellt.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet über die Nutzungsart der einzelnen Flächen.

(3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erteilt den Nutzer*innen der Veranstaltungsflächen eine Sondernutzungsgenehmigung nach dem Straßen- und Wegegesetz in Form einer Nutzungserlaubnis für die in Absatz 2 genannten

- Flächen, in der die Art, der Umfang und die Dauer der stattfindenden Veranstaltungen oder Nutzungen geregelt werden. Für die Beschicker*innen des Wochenmarktes kann dies mündlich erfolgen.
- (4) Die Nutzung der städtischen Markt- und Veranstaltungsflächen ist nur von Zirkusbetrieben oder Veranstaltenden gestattet, die ohne Wildtiere, wie Elefanten, Huftiere, Großkatzen, oder Primaten auf der städtischen Markt- und Veranstaltungsfläche auftreten (BS-Beschluss BV-P/07/0067-02 vom 03.02.2020). Im Rahmen der Gefahrenabwehr gilt für die Definition von Wildtieren, die im Beschluss genannte Liste "Gefährliche Tiere/Tierarten" als Ergänzung zur Ziffer 37.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (VollzBekLStVG) vom 8. August 1986 (MABI. S. 361), in der jeweils aktuellen Fassung. Veranstaltungen mit Bildungsauftrag sind hiervon nicht betroffen.
- (5) Bei Nutzung der Veranstaltungsflächen für öffentlich bemerkbare Veranstaltungen ist diese mind. sechs Wochen vorher anzuzeigen.
- (6) Für die Durchführung von Wochenmärkten gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 2 Zutritt zu kommunalen Flächen

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übt das Hausrecht auf den kommunalen Flächen aus und kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung der Sondernutzungsgenehmigung oder gegen die Auflagen einer gewerberechtlichen Festsetzung im Zuständigkeitsbereich der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verstoßen wird.

§ 3 Marktmeister*in bzw. Vertretung

- (1) Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Marktgeschehens sorgt der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung. Ihnen obliegen die Zuweisungen der Standplätze, die Erhebung der Gebühren entsprechend dieser Satzung sowie die Kontrolle der allgemeinen Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit.
- (2) Den Aufforderungen haben alle Benutzer*innen und Besucher*innen Folge zu leisten.
- (3) Der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung kann Verstöße gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen vertragliche Vereinbarungen mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit einem Verweis von der Fläche ahnden. Die Nutzer*innen der Fläche haben diese unverzüglich zu räumen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so werden Verkaufseinrichtungen oder sonstige Gegenstände des Nutzenden kostenpflichtig beseitigt.

§ 4 Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz als öffentliche Einrichtung.
- (2) Auf dem Historischen Marktplatz auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Wochenmarkt statt, der den Charakter eines Frischwarenmarktes mit ergänzendem Sortiment hat.
- (3) Das Sortiment des Wochenmarktes ergibt sich aus § 67 Gewerbeordnung.
- (4) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (in der aktuell gültigen Fassung) festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.
- (5) Bei der Zulassung der Beschicker*innen ist darauf zu achten, dass das äußere Erscheinungsbild des Frischwarenmarktes gewahrt wird. Als Richtwert soll ein Mischungsverhältnis von 70% Frischwaren und 30% ergänzendem Sortiment entsprechend der zur Verfügung stehenden Fläche des jeweiligen Markttages zugrunde gelegt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch der Beschicker*innen auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.
- (7) Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt keine Anwendung. Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 5 Wochenmarkttage und Verkaufszeiten auf dem Historischen Markplatz

- (1) Der Wochenmarkt findet am Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend statt, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen. Weiterhin entfällt der Wochenmarkt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Der Verkauf erfolgt grundsätzlich

```
am Dienstag 08:00 – 17:00 Uhr,
am Donnerstag 08:00 – 17:00 Uhr,
am Freitag 08:00 – 17:00 Uhr,
am Sonnabend 08:00 – 13:00 Uhr.
```

Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung gestattet. Andere Marktteilnehmende dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.

(3) In dem Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.03. wird die Öffnungszeit am Dienstag, Donnerstag und Freitag auf 16:00 Uhr verkürzt.

- (4) Ab dem Freitag vor Totensonntag eines jeden Jahres findet der Wochenmarkt im Zeitraum des traditionellen Weihnachtsmarktes nicht auf dem Historischen Marktplatz statt. Der Wochenmarkt wird in diesem Fall auf die Fläche "Am Mühlentor" verlegt. Der genaue Zeitraum wird vorher ortsüblich bekannt gemacht.
- (5) Weiterhin findet der Wochenmarkt nicht oder nur begrenzt statt bzw. wird verlegt, wenn die Universitäts- und Hansestadt Greifswald selbst oder Dritte im Einvernehmen mit der Universitäts- und Hansestadt die Marktfläche nutzen oder die Marktfläche aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. In derartigen Ausnahmefällen kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Abweichungen von den Festlegungen dieser Satzung anordnen. Dies ist in der Regel vier Wochen vorher ortsüblich bekanntzumachen.

§ 6 Wochenmarkt auf der Fläche "Am Mühlentor"

- (1) Soweit der Wochenmarkt vom Historischen Marktplatz auf die Fläche "Am Mühlentor" verlegt wird, finden die Regelungen dieser Satzung, insbesondere des § 4 Abs. 1, 3, 5, 6, 7 und § 5 Abs. 1, 2, 4 Anwendung.
- (2) Im Falle einer Verlegung des Wochenmarktes vom Historischen Marktplatz findet dieser im Bereich "Am Mühlentor" auf der in der Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche statt.
- (3) Der Wochenmarkt findet in eingeschränkter Form als Frischwarenmarkt statt. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 7 Wochenmarkt auf der Marktfläche "Am Möwencenter"

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt "Am Möwencenter" als öffentliche Einrichtung.
- (2) Auf der Marktfläche "Am Möwencenter" auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Frischwarenmarkt mit ergänzendem Sortiment statt.
- (3) Das Sortiment des Wochenmarktes ergibt sich aus § 67 Gewerbeordnung.
- (4) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (in der aktuell gültigen Fassung) festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch der Beschicker*innen auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.
- (6) Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt keine Anwendung. Über

befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

(7) Die Müllentsorgung und Reinigung der genutzten Fläche obliegt den Beschicker*innen.

§ 8 Wochenmarkttage und Verkaufszeiten auf der Marktfläche "Am Möwencenter"

- (1) Der Wochenmarkt findet am Montag und Mittwoch statt, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage. Der Wochenmarkt entfällt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Der Verkauf erfolgt von 8:00 bis 14:00 Uhr.

Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung gestattet. Andere Marktteilnehmende dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.

§ 9 Probebetrieb Wochenmarkt

- (1) Es ist möglich, dass ein Wochenmarkt in Form eines Probebetriebes innerhalb des Stadtgebietes durchgeführt wird. Dieser ist zeitlich begrenzt.
- (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung, der den Charakter eines Frischwarenmarktes hat.
- (3) Das Sortiment des Frischwarenmarktes ergibt sich aus § 67 Gewerbeordnung.
- (4) Ein Rechtsanspruch der Beschicker*innen auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.
- (5) Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt im Probebetrieb keine Anwendung. Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (6) Die Müllentsorgung und Reinigung der genutzten Fläche obliegt den Beschicker*innen.
- (7) Die Fläche, Wochenmarkttage und Verkaufszeiten werden individuell festgelegt.
- (8) Soweit eine Zulassung nach Absatz 1 erfolgt, geht diese den Regelungen der Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vor.

§ 10 Nutzung der Marktflächen außerhalb des Wochenmarktes

- (1) Außerhalb der Wochenmarkttage können Beschicker*innen durch die Universitätsund Hansestadt Greifswald entsprechend den Regelungen dieser Satzung für die Marktfläche "Am Mühlentor" und der Fläche "Am Möwencenter" zugelassen werden.
- (2) Voraussetzung ist die ständige Teilnahme am regulären Wochenmarkt.
- (3) Beschicker*innen mit Waren des täglichen Bedarfs und Imbisse können zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheidet der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung.
- (4) Die Verkaufszeiten sind individuell mit dem/der Marktmeister*in oder der Vertretung zu vereinbaren.
- (5) Soweit eine Zulassung nach Absatz 1 erfolgt, geht diese den Regelungen der Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vor.

§ 11 Verkaufseinrichtungen aller Wochenmärkte

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufshänger und Verkaufsstände zugelassen.
- (2) Der Verkauf aus PKWs, Kleintransportern, Caravans und LKWs ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung.
- (3) Für Verkaufseinrichtungen gelten folgende Festlegungen:
 - 1. Die maximale Höhe beträgt 5,00 m.
 - 2. Die maximale Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m.
 - 3. Die maximale Frontlänge beträgt 12,00 m. Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 70% zu 30% nicht übermäßig beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 16,00 m mit der Zustimmung des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung erweitert werden.
 - 4. Die maximale Tiefe beträgt 5,00 m.
 - 5. Vordächer dürfen Verkaufseinrichtungen um max. 1,50 m überragen, ihre lichte Höhe soll mind. 2,10 m betragen.
 - 6. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Bei ihrer Aufstellung darf die Marktoberfläche nicht beschädigt werden, insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägel oder andere Verankerungen in die Marktoberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, Verkehrs- und Energieanlagen ist nicht gestattet.

- 7. Verkaufseinrichtungen für Lebensmittel sind baulich so herzurichten, dass jegliche negative Beeinflussung ausgeschlossen ist (z.B. mit Überdachung).
- 8. Die Gänge und Durchfahrten zwischen den Ständen dürfen nicht verstellt werden.
- 9. Für die Selbstbedienung der Marktkund*innen werden Auslagen vor ihren Verkaufseinrichtungen mit einer Frontlänge von max. 12,00 m, im Einzelfall die Frontlänge mit Zustimmung des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung erweitert werden, sowie einer Tiefe von max. 1,00 m gestattet. Der Verkauf aus Pappkartons oder unansehnlichen Behältern aller Art ist grundsätzlich verboten.
- 10. Die Beschirmung der Verkaufsstände sowie Dach-, Seiten- und Rückwände haben in einem ordentlichen Zustand zu sein. Es werden keine Verkaufsstände mit zerschlissener bzw. beschmutzter Beschirmung zugelassen. Die Verkaufstische sind von vorne sowie beidseitig entsprechend der Tischhöhe mit einem Vorhängetuch oder Verblendung zu versehen.
- (4) Die Beschicker*innen haben die zum Abwiegen der Ware erforderlichen geeichten Wiegeeinrichtungen so aufzustellen, dass die Kund*innen sich von dem richtigen Gewicht der gekauften Ware überzeugen können.
- (5) Durch die Beschicker*innen müssen die Kund*innen über die in den Lebensmitteln (auch bei unverpackten Waren) enthaltenen Zusatzstoffe und Allergene informiert werden.
- (6) Für den Verkauf sollen wiederverwertbare oder kompostierbare Einwegprodukte aus biologisch abbaubarem Material (z. B. Palmblatt, Zuckerrohr, PLA, CPLA, Karton oder Holz) verwendet werden. Der Einsatz von Produkten aus Plaste und Styropor soll vermindert werden.
- (7) Sämtliche Verkaufseinrichtungen müssen nach Verkaufsschluss vom Markt entfernt werden.
- (8) Während der Marktöffnungszeiten haben sich keine anderen Personen außer dem/der Inhaber*in und dem Verkaufspersonal in oder hinter einer Verkaufseinrichtung aufzuhalten.
- (9) Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 12 Auf- und Abbau sowie Anlieferung der Waren auf Wochenmärkten

(1) Die Zuweisung und der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und das Anliefern der Ware haben grundsätzlich in der Zeit von 6:45 Uhr bis 8:00 Uhr, in den Fällen der §§ 9, 10 nach individueller Absprache, zu erfolgen. Für die Marktfläche "Am Möwencenter" sind Ausnahmen möglich.

- (2) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen hat spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit abgeschlossen zu sein.
- (3) Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
- (4) Das Abstellen von Lieferfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktfläche und angrenzenden Flächen ist nicht gestattet.
- (5) Über begründete Ausnahmen entscheidet der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung.

§ 13 Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem, durch den/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung, zugewiesenen Standort aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt als Einzeltageszulassung nach marktbetrieblichen Erfordernissen und ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit Bedingungen und Auflagen erfolgen.
- (4) Das Räumen eines Standplatzes während der Öffnungszeiten durch den/die Beschicker*in ist nicht gestattet. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung.
- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Die Versagung bzw. der Widerruf wird je nach Schwere des Verstoßes zeitlich begrenzt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Beschicker*in die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - 3. der/die Beschicker*in erforderliche Personaldokumente bzw. Gewerbeunterlagen für das zu handelnde Sortiment nicht vorweisen kann,
 - 4. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - 5. der/die Beschicker*in bzw. die Beschäftigten oder Beauftragten trotz Mahnungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
 - 6. der/die Beschicker*in die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt,

- 7. der/die Beschicker*in bzw. die Beschäftigten oder Beauftragten während der Belieferung die Bestimmungen der StVO verletzen,
- der/die Beschicker*in wiederholt gegen die Regelungen dieser Satzung verstößt,
- 9. Verstöße gegen lebensmittelhygienische Rechtsvorschriften festgestellt werden.
- 10.kriegsverherrlichende, gesetzlich verbotene oder verfassungsfeindliche Artikel verkauft werden.
- (6) Bei Versagen bzw. Widerruf der Standplatzzuweisung kann der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung die sofortige Räumung des Platzes verlangen.

§ 14 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Beschicker*innen sind während der Öffnungszeit verpflichtet
 - 1. ihre Standplätze sauber zu halten sowie die an ihren Verkaufsstand angrenzenden Flächen in einer Tiefe von 2 Metern von Schnee und Eis freizuhalten.
 - 2. Verpackungsmaterial, Kisten, Regale, Papier und anderes Material sicher, geordnet, verwehungsfrei zu sammeln und nicht auf den angrenzenden Flächen abzustellen oder zu lagern,
 - 3. Verpackungsmaterialien, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen und angrenzenden Flächen in die bereitgestellten Müllgefäße getrennt und möglichst verdichtet einzufüllen bzw. an den zugewiesenen Stellen zu entsorgen.
- (2) Die Grundreinigung der Marktfläche des Wochenmarktes wird von der Universitätsund Hansestadt Greifswald bzw. eines/einer Beauftragten übernommen.

§ 15 Imbiss- und Getränkestände

- (1) Zur Abfallvermeidung ist der Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nur in pfandpflichtigen, wiederverwertbaren oder kompostierbaren sowie mitverzehrbaren Verpackungen und Behältnissen gestattet. § 11 Abs. 6 dieser Satzung gilt ebenfalls für den "Außer-Haus-Verkauf".
- (2) Die Abgabe von Senf, Ketchup und Saucen u. ä. hat aus Spendern zu erfolgen.
- (3) Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (4) Die Betreiber*innen von Imbiss- und Getränkeständen haben Abfallbehälter in geeigneter Größe bzw. ausreichender Anzahl am jeweiligen Standplatz aufzustellen.

§ 16 Lebensmittelhygiene

Entsprechend des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 01.09.2005 in der aktuell gültigen Fassung gilt für ortsveränderliche oder nichtständige Einrichtungen, wie Verkaufsstände, mobile Verkaufseinrichtungen, Verkaufsfahrzeuge sowie Verkaufsautomaten, in denen leicht verderbliche Lebensmittel hergestellt oder unverpackt behandelt oder in den Verkehr gebracht werden:

- (1) Die Verkaufseinrichtungen müssen die Voraussetzung für einen Wasseranschluss besitzen. Sie dürfen nur betrieben werden, wenn eine ausreichende Warm- und Kaltwasserzufuhr gesichert ist. Sind auf der Fläche Wasseranschlüsse vorhanden, ist die Verkaufseinrichtung über einen zugelassenen Trinkwasserschlauch an diese anzuschließen.
- (2) Das anfallende Abwasser ist in gedeckelten Behältern aufzufangen und an die Abwasserentsorgungsstelle zu verbringen.
- (3) Lebensmittelabfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert und abtransportiert werden.
- (4) Für den Verkauf und die Auslagen sind geeignete Temperaturen entsprechend der Art der Lebensmittel zu gewährleisten.
- (5) Lebensmittel aller Art dürfen bei Auslagen nur unter Einhaltung eines angemessenen Abstandes vom Fußboden angeboten werden.
- (6) Personen, die leichtverderbliche Lebensmittel herstellen oder unverpackt behandeln oder in den Verkehr bringen, müssen eine angemessene saubere Hygienebekleidung tragen, die in der Verkaufseinrichtung zu verbleiben hat.
- (7) Das Verkaufspersonal der Lebensmittelstände des Historischen Marktplatzes und des Fischmarktes darf nur die als Personal-WC ausgewiesene Toilette in der Tiefgarage "Am Markt" benutzen.
- (8) Über Ausnahmen in einem befristeten Zeitrahmen hinsichtlich der Hygienevorschriften entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden.

§ 17 Nutzung der Veranstaltungsflächen

- (1) Die Nutzung der Veranstaltungsflächen ist nur nach Erhalt einer schriftlichen Nutzungserlaubnis möglich.
- (2) Die Regelungen dieser Satzung sind einzuhalten.
- (3) Die Nutzungserlaubnis wird unter dem Vorbehalt ausgestellt, dass alle notwendigen Genehmigungen anderer zuständiger Behörden vorliegen.

§ 18 Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen

- (1) Alle Benutzer*innen der öffentlichen Einrichtungen haben mit dem Betreten der Markt- und Veranstaltungsfläche die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.
- (2) Die allgemein geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Steuerrecht sowie die Verordnung über die Informationspflichten für Dienstleistungserbringer sind einzuhalten sowie den Beauftragten der zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen zu gestatten. Alle im Handel- und Veranstaltungswesen tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die Benutzer*innen haben ihr Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
- (4) Die Benutzer*innen haben es zu unterlassen,
 - 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, Ausnahmen können von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in besonderen Fällen zugelassen werden,
 - 3. Unterschriften zu sammeln,
 - 4. lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, während der Durchführung des Wochenmarktes mitzubringen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung.
- (5) Den Benutzer*innen der Flächen ist es untersagt, eingebautes Mobiliar, wie Bänke, Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen oder unzweckmäßig zu benutzen.

§ 19 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Handels- und Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Eine besondere Eigenschaft der zur Verfügung gestellten Handels- und Veranstaltungsflächen wird nicht zugesichert.
- (3) Mit Vergabe der Flächen übernimmt Universitäts- und Hansestadt Greifswald keine Haftung, insbesondere nicht für von Nutzer*innen bzw. Beschicker*innen eingebrachte Sachen. Diese Haftungsfreistellung greift dann nicht, wenn die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen

Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen. Diese Haftungsfreistellung greift für sonstige Schäden dann nicht, wenn die Schäden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer gesetzlichen Vertretung oder Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen.

(4) Die Benutzer*innen der Markt- und Veranstaltungsflächen haften der Universitätsund Hansestadt Greifswald für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige Nutzung sowie solche Schäden, die sich aus der Verletzung der Pflichten der Benutzer*innen aus dieser Satzung und der Nutzungsgenehmigung ergeben nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V). Sie haften gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dafür, dass die Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Universitäts- und Hansestadt Greifswald von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen die Universitäts- und Hansestadt Greifswald aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Benutzer*innen haften für Handlungen ihrer Beschäftigten, Verrichtungsgehilfen bzw. Beauftragten. Neben den Benutzer*innen haften die Rechtsnachfolger und die antragstellende Person gesamtschuldnerisch. Benutzer*innen haften nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 20 Straßenkunst/Straßenmusikanten

- (1) Straßenkünstler*innen, wie z. B. Jongleur*innen, Akrobat*innen oder sogenannte lebende Statuen, dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Wochenmarkt- und Veranstaltungszeiten ihre Kunst auf dem Historischen Marktplatz, Fischmarkt und Am Mühlentor darbieten. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (2) Darbieten von Musik durch Straßenkünstler*innen ist auf den öffentlichen Marktund Veranstaltungsflächen nach § 1 nur mit Zustimmung der Universitäts-und Hansestadt Greifswald gestattet. Die Regelungen der Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bleiben hiervon unberührt.

§ 21 Gebührengegenstand

- (1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren, Entgelte und Auslagen nach Maßgabe der Anlage 1 dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in dieser Satzung in der Regel der Oberbegriff "Entgelt" benutzt.

§ 22 Gebührenschuldner*in

- (1) Gebührenschuldner*in ist die Person, der eine Markt- oder Veranstaltungsfläche überlassen wird oder diese tatsächlich nutzt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 23 Entstehung des Entgelts

Das Entgelt entsteht mit Genehmigung oder tatsächlicher Inanspruchnahme.

§ 24 Fälligkeit des Entgelts

- (1) Das Entgelt wird mit Übergabe des Platzes fällig.
- (2) Für Benutzer*innen von Veranstaltungsflächen mit Dauerzulassung (länger als einen Tag) wird das Entgelt am Folgetag des letzten Zulassungstages fällig. Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wird das Entgelt am nächsten Werktag fällig.

§ 25 Beitreibung

Die in dieser Satzung festgelegten Entgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 26 Maßstab und Satz des Entgelts

- (1) Das Entgelt bemisst sich allgemein aus der Art der Veranstaltung und Veranstaltungsfläche, der Nutzungsart, dem Zeitpunkt und dem Zeitraum der Nutzung sowie der Größe der genutzten Fläche.
- (2) Der Satz der Entgelte für die verschiedenen Markt- und Veranstaltungsflächen ist in der Anlage 1 festgelegt.
 - Der Satz der Entgelte für Marktflächen nach § 9 dieser Satzung wird durch Bescheid festgelegt.
- (3) Das Entgelt ist gemäß § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei. Sollte die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht feststellen bzw. die Universitäts- und Hansestadt Greifswald freiwillig zur Umsatzsteuer gemäß § 9 UStG optieren, erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Nutzer der Marktflächen gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt. Der Gesamtbetrag wird jeweils auf volle 0,10 Euro aufgerundet.

- (4) Auf allen Markt- und Veranstaltungsflächen wird ein Teil des Tages wie ein ganzer Tag und ein teilweise in Anspruch genommener Quadratmeter wie ein ganzer Quadratmeter berechnet.
- (5) Auf den Veranstaltungsflächen zählt der An- und Abreisetag als Nutzungstag, wenn die Anreise vor 14:00 Uhr, die Abreise nach 14:00 Uhr erfolgt.

§ 27 Gebührenermäßigung, Gebührenfreiheit

- (1) In Ausnahmefällen kann das Entgelt zur Nutzung einer Veranstaltungsfläche ermäßigt werden oder auf die Erhebung des Entgelts verzichtet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einer Veranstaltung besteht. Die Ermäßigung bzw. der Verzicht auf das Entgelt ist schriftlich zu beantragen. Hier muss das besondere öffentliche Interesse begründet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag vor der Veranstaltung einzureichen.
- (2) An Veranstaltungen, bei denen Familien und Kinder zum überwiegenden Kundenklientel gehören (wie z. B. Kindertheater, Puppentheater, Zirkusse, Hüpfburgenlandschaften usw.), besteht seitens der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als familienfreundliche Stadt ein besonderes öffentliches Interesse. Daher kann für diese Veranstaltungen eine Ermäßigung von bis zu 50 v. H. des Entgelts erfolgen. Auslagen sind hiervon nicht betroffen.
- (3) Bei einer Veranstaltung eines gemeinnützigen Vereins oder mit einem ausschließlich gemeinnützigen Veranstaltungscharakter kann eine Ermäßigung des Entgelts bis zu 100 v. H. erfolgen. Sollten Einnahmen generiert werden, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung. Teile der Veranstaltung, die kommerziellen Charakter haben und/oder Einnahmen generieren (z.B. Verkauf, Ausschank, Imbiss, usw.) dürfen nur eine untergeordnete Rolle einnehmen und fallen nicht unter diese Regelung. Auslagen sind hiervon ebenfalls nicht betroffen.

§ 28 Kaution

- (1) Mit der Übergabe aller Veranstaltungsflächen nach § 1 ist eine Kaution in Höhe von 500 Euro in bar zu hinterlegen.
- (2) Über Ausnahmen zur Kautionspflicht entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einzelfall.

§ 29 Entgelte für Elektroenergie und Wasser

(1) Die Entgelte für Wasser- und Elektroenergie werden je Abnehmendem nach den ortsüblichen Tarifen entsprechend des Ist-Verbrauches gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben. Das Entgelt ist gemäß § 4 Nr. 12 UStG als Nebenleistung zur Hauptleistung umsatzsteuerfrei.

- (2) Die Wasser- und Elektroenergiekosten des Wochenmarktes werden am Markttag durch den/die Marktmeister*in bzw. der Vertretung in bar gegen Quittung kassiert bzw. über Kostenrechnung eingezogen.
- (3) Bei sonstigen Veranstaltungen und Sonderveranstaltungen kann je Abnehmendem eine tägliche Wasser- und Strompauschale gemäß Anlage 1 erhoben werden. Die Ermittlung und Erhebung des tatsächlichen Verbrauchs bleibt der Universitäts- und Hansestadt vorbehalten. Die Erhebung erfolgt gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere
 - 1. entgegen § 4 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 3 und 4 und § 9 Abs. 3 nicht zugelassene Sortimente auslegt oder verkauft,
 - 2. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 8. die Gänge und Durchfahrten verstellt,
 - 3. entgegen § 12 Abs. 1 und ohne genehmigte Ausnahme nach § 12 Abs. 5 den Auf- und Abbau sowie Anlieferung der Waren des Wochenmarktes außerhalb der festgelegten Zeiten vornimmt,
 - 4. entgegen § 12 Abs. 3 und ohne genehmigte Ausnahme nach § 12 Abs. 5 die Marktfläche während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes mit Fahrzeugen befährt.
 - 5. entgegen § 12 Abs. 4 und ohne genehmigte Ausnahme nach § 12 Abs. 5 Liefer- und andere Fahrzeuge während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktfläche und den Flächen abstellt.
 - 6. entgegen § 13 Abs. 1 nicht von einem durch den/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung zugewiesenen Standort Waren anbietet und verkauft,
 - 7. entgegen § 13 Abs. 4 und ohne genehmigte Ausnahme der/die Beschicker*in seinen Standplatz während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes räumt,
 - 8. entgegen § 18 Abs. 2 der beauftragten Person der zuständigen Behörden den Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen nicht gewährt oder sich nicht ordnungsgemäß auf Verlangen ausweist,
 - entgegen § 18 Abs. 4 und ohne genehmigte Ausnahme Waren im Umhergehen anbietet, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt, Unterschriften sammelt oder lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, mitbringt und

- 10.entgegen § 18 Abs. 5 eingebautes Mobiliar, wie Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. beschmutzt, beschädigt, entfernt oder zu eigenen Zwecken nutzt.
- (2) Für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zuständig.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung werden mit einer Geldbuße in einer Höhe von bis zu 2.500 Euro geahndet.

§ 31 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen in der Fassung des Beschlusses der Bürgerschaft Nr. B637-23/17 vom 06.11.2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung aus dem Beschluss der Bürgerschaft Nr. BV-V/07/0308 vom 01.02.2021 außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister

Anlage 1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Anlage 2 Lagepläne Markt- und Veranstaltungsflächen

Diese Satzung wurde am

öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis

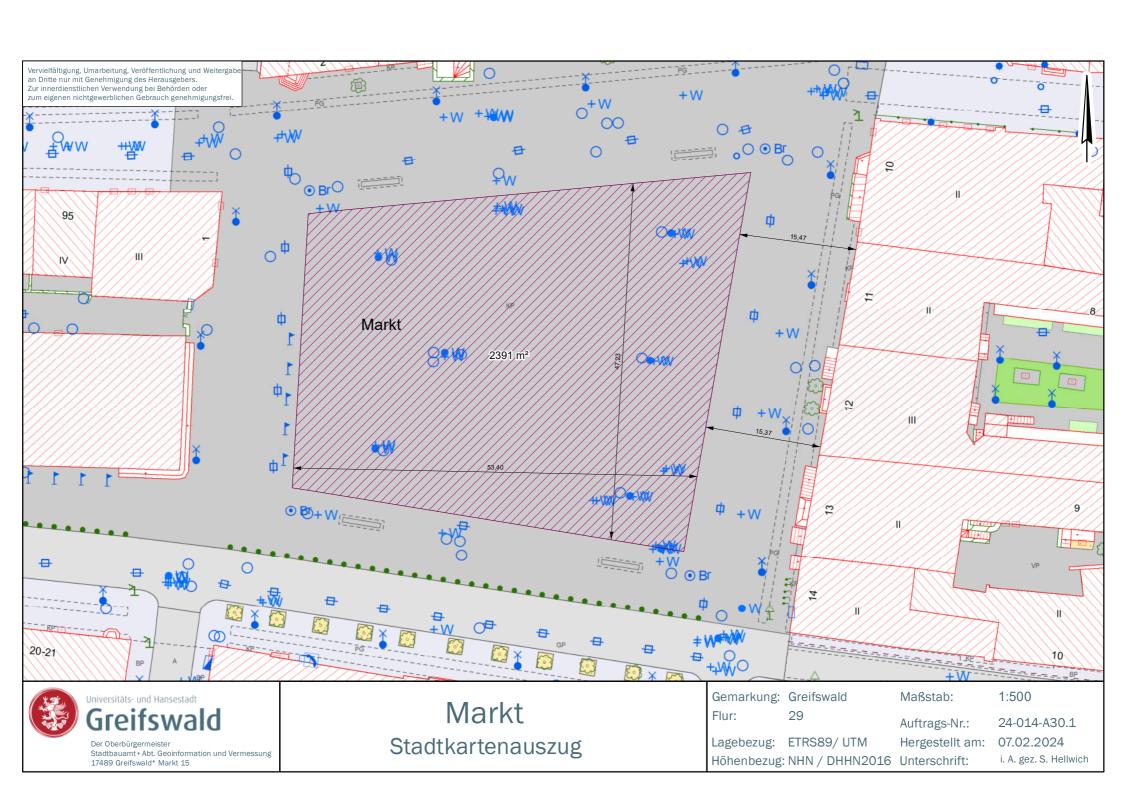
Wasserpauschale

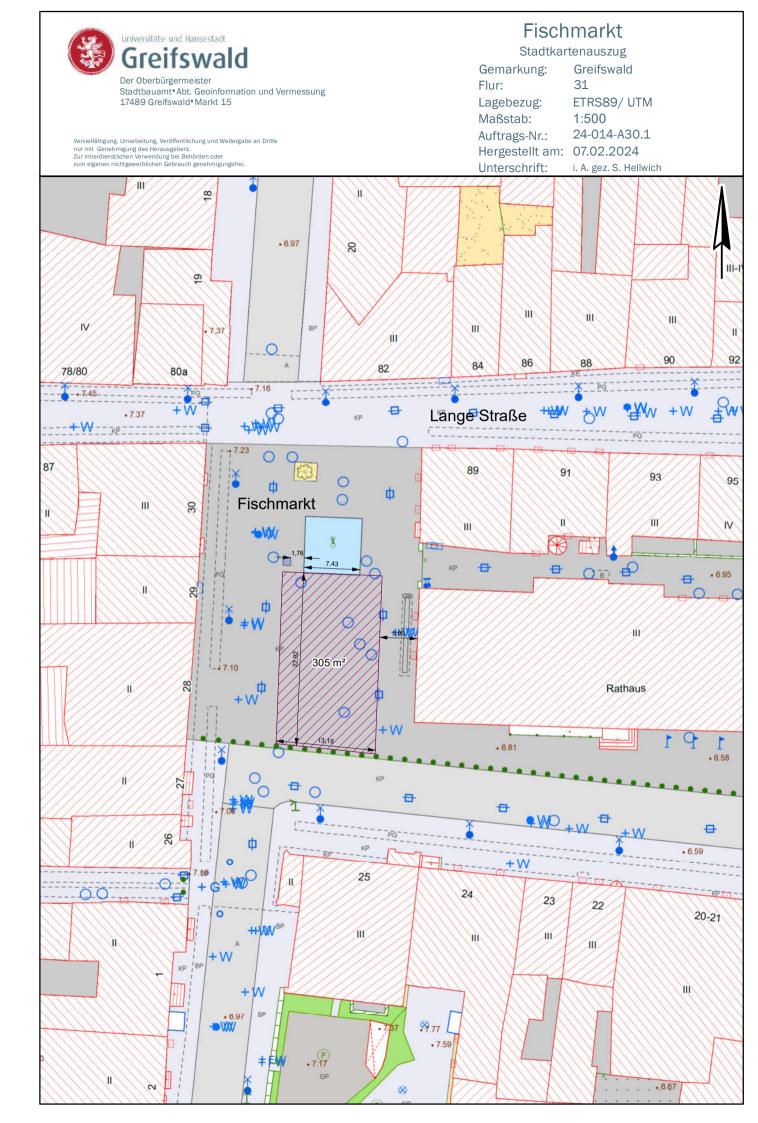
Strompauschale

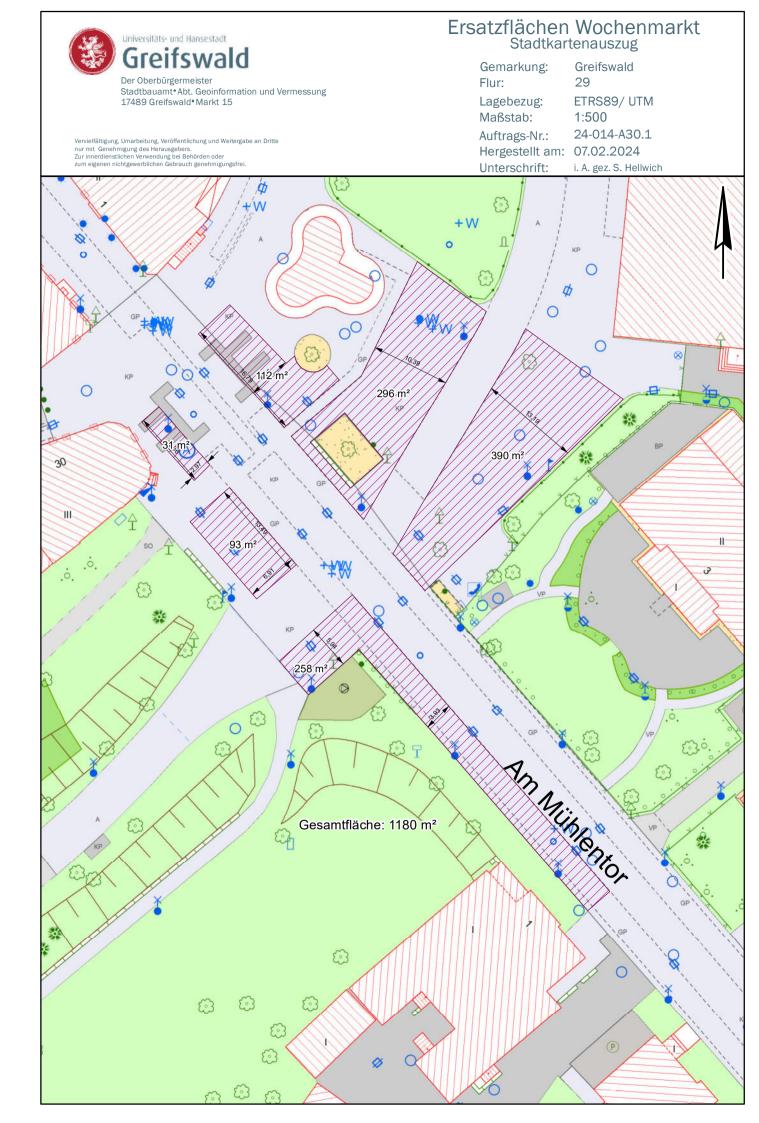
3,00€

3,00€

Kostenstelle	Markt-, Veranstaltungs- fläche	Gebühr Veranstaltungsfläche pro Tag in Euro	Wochenmarkt Historischer Marktplatz: Gebühr pro m² und Tag (Brutto) in Euro		Marktplatz: Gebühr pro m²		Wochenmarkt Am Möwencenter: Gebühr pro m² und Tag (Brutto) in Euro	Gebühr andere Tage als Wochenmarkt pro m² und Tag (Brutto) in Euro
			Di, Do, Fr	Sa	Mo, Mi	Mo-Fr		
G 1	Historischer Marktplatz							
G 1.1.	Fläche gesamt	245,09 €						
G 1.2.	Standgebühr Wochenmarkt		1,52 €	0,81€				
G 2	Fischmarkt							
G 2.1.	Fläche gesamt	174,96€						
G 3	Marktfläche Am Mühlentor							
G 3.1.	Standgebühr Wochenmarkt		1,69€	0,50€				
	Standgebühr andere Tage					1,69€		
G 4	Marktfläche Am Möwencenter							
G 4.1.	Standgebühr Wochenmarkt				0,64 €			
	Standgebühr andere Tage					0,64 €		
G 6	Forum am Museumshafen							
G 6.1.	Fläche gesamt	267,04€						
G 7	Festspielplatz An der Jungfernwiese							
G 7.1.	Fläche gesamt	271,07€						
Z	Auslagen	Gebühr pro Tag			<u> </u>			
			T					









Der Oberbürgermeister Stadtbauamt • Abt. Geoinformation und Vermessung 17489 Greifswald • Markt 15

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.

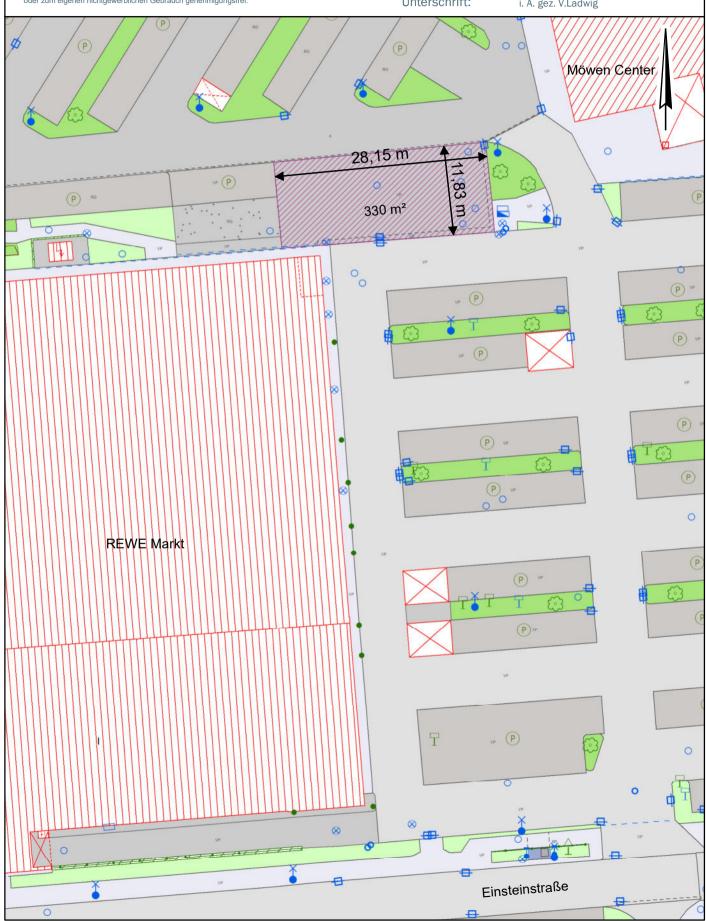
Stadtkartenauszug Greifswald

Am Möwencenter

Lagebezug: ETRS89/ UTM Höhenbezug: NHN / DHHN2016

Maßstab: 1:500

Auftrags-Nr.: 23-020-A30.1 Hergestellt am: 08.02.2023 Unterschrift: i. A. gez. V.Ladwig





Der Oberbürgermeister Stadtbauamt • Abt. Geoinformation und Vermessung 17489 Greifswald • Markt 15

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.

Stadtkartenauszug Greifswald

Forum am Museumshafen

Lagebezug: ETRS89/ UTM Höhenbezug: NHN / DHHN2016

Maßstab: 1:750

Auftrags-Nr.: 23-020-A60.3 Hergestellt am: 08.02.2023 Unterschrift: i. A. gez. V.Ladwig





Der Oberbürgermeister Stadtbauamt • Abt. Geoinformation und Vermessung 17489 Greifswald • Markt 15

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.

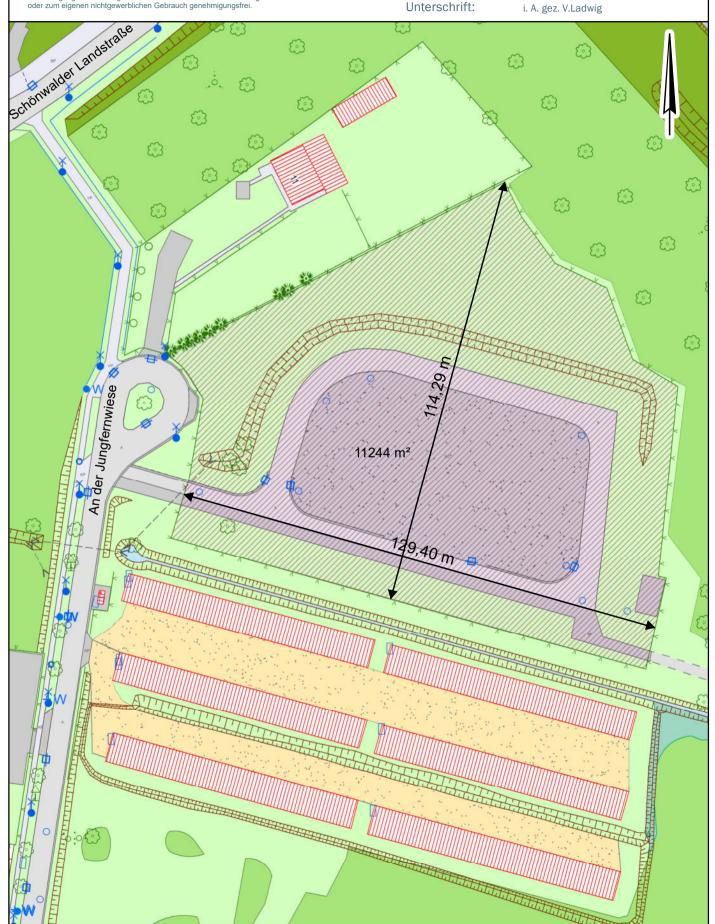
Stadtkartenauszug Greifswald

An der Jngfernwiese

Lagebezug: ETRS89/ UTM Höhenbezug: NHN / DHHN2016

Maßstab: 1:1000

Auftrags-Nr.: 23-020-A60.3 Hergestellt am: 08.02.2023 Unterschrift: i. A. gez. V.Ladwig



Universitäts- und Hansestadt Greifswald 32.5 – Abteilung Allgemeine Ordnungsaufgaben, Märkte und Veranstaltungen

Synopse der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen 2021 und 2024

Marktsatzung alt	Marktsatzung neu	Erläuterungen
Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist gerichtet auf ein einheitliches und sauberes Erscheinungsbild eines Wochenmarktes. Die Regelungen zu den Wochenmärkten sollen eine abwechslungsreiche Versorgung der Bevölkerung mit Frischwaren, Obst und Gemüse sowie regionalen Produkten garantieren.	auf ein einheitliches und sauberes Erscheinungsbild eines Wochenmarktes. Die Regelungen zu den Wochenmärkten sollen eine abwechslungsreiche	
Die Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dienen der Durchführung von vielfältigen und interessanten Kultur- und Informationsveranstaltungen, die dem Image einer weltoffenen Universitäts- und Hansestadt gerecht werden.		
Sauberkeit und Müllvermeidung sind weitere Schwerpunkte bei der Durchführung von Märkten und Veranstaltungen.	Sauberkeit, Müllvermeidung und Umweltbewusstsein sind weitere Schwerpunkte bei der Durchführung von Märkten und Veranstaltungen.	Besonders in Bezug auf Verpackungen (es sollen wiederverwertbare oder kompostierbare Verpackungen genutzt werden)
§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Satzung regelt nachfolgend die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme kommunaler Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen.	§ 1 Geltungsbereich (1) Diese Satzung regelt nachfolgend die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der in Absatz 2 befindlichen kommunalen Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen.	<u> </u>

- (2) Die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (2) Die von der Universitäts- und Hansestadt zur Verfügung gestellten öffentlichen Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen sind:
 - 1. Historischer Marktplatz
 - 2. Fischmarkt
 - 3. Mensavorplatz / Mühlentor
 - 4. Marktfläche Am Möwencenter
 - 5. Forum am Museumshafen
 - 6. Festspielplatz An der Jungfernwiese

Die Markt- und Veranstaltungsflächen sind in der Anlage 2 der Satzung dargestellt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet über die Nutzungsart der einzelnen Flächen.

(3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erteilt (3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Nutzern eine Sondernutzungsgenehmigung nach dem Straßen und Wegegesetz für die in Absatz 2 genannten Flächen, in der die Art, der Umfang und die Dauer der stattfindenden Veranstaltungen oder Nutzungen geregelt werden.

ist nur von Zirkusbetrieben oder Veranstaltern ohne Wildtiere, wie Elefanten, Huftieren, Großkatzen, oder Primaten gestattet.

- Greifswald zur Verfügung gestellten öffentlichen Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen sind:
 - 1. Historischer Marktplatz
 - 2. Fischmarkt
 - 3. Fläche "Am Mühlentor"
 - 4. Marktfläche "Am Möwencenter"
 - 5. Forum am Museumshafen
 - 6. Festspielplatz "An der Jungfernwiese"

Die Markt- und Veranstaltungsflächen sind in der Anlage 2 dieser Satzung dargestellt.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet über die Nutzungsart der einzelnen Flächen.

- erteilt Nutzer*innen den der Veranstaltungsflächen eine Sondernutzungsgenehmigung nach dem Straßen- und Wegegesetz in Form einer Nutzungserlaubnis für die in Absatz 2 genannten Flächen, in der die Art, der Umfang und die Dauer Veranstaltungen der stattfindenden oder geregelt werden. Nutzungen Für die Beschicker*innen des Wochenmarktes kann dies mündlich erfolgen.
- (4) Die Nutzung der Markt- und Veranstaltungsflächen (4) Die Nutzung der städtischen Markt- und Veranstaltungsflächen ist nur von Zirkusbetrieben oder Veranstaltenden gestattet, die ohne Wildtiere, wie Elefanten, Huftiere, Großkatzen,

Korrekte Bezeichnung der Fläche

Genauere Bezeichnung der Genehmigung

Klarstellung, wie Genehmigung erteilt wird (Transparenz), mündl. VA

Rechtssichere Beschreibung, wonach das Wildtierverbot geprüft wird. Hierbei wird sich die Liste bezogen, die auch in dem Beschluss der Bürgerschaft zitiert

	oder Primaten auf der städtischen Markt- und Veranstaltungsfläche auftreten (BS-Beschluss BV-P/07/0067-02 vom 03.02.2020). Im Rahmen der Gefahrenabwehr gilt für die Definition von Wildtieren, die im Beschluss genannte Liste "Gefährliche Tiere/Tierarten" als Ergänzung zur Ziffer 37.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (VollzBekLStVG) vom 8. August 1986 (MABI. S. 361), in der jeweils aktuellen Fassung. Veranstaltungen mit Bildungsangebot sind hiervon nicht betroffen.	wurde, um eine nachvollziehbare Gleichbehandlung zu ermöglich. Veranstaltungen, die einen Bildungsauftrag haben, werden zugelassen (z.B. Ausstellungen mit Insekten)
(5) Die Aufstellung von Fliegender Bauten nach § 76 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit der Nutzung der kommunalen Markt- und Veranstaltungsflächen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vierzehn Tage vor Aufstellung anzuzeigen.	(5) Bei Nutzung der Veranstaltungsflächen für öffentlich bemerkbare Veranstaltungen ist diese mind. sechs Wochen vorher anzuzeigen.	Im Rahmen der Prüfung der öffentlich bemerkbaren Veranstaltungen, werden alle notwendigen Unterlagen (z.B. Bau-, Immissionsschutz, Gewerberecht, usw.) abgefordert.
(6) Für die Durchführung von Wochenmärkten gelten die Regelungen dieser Satzung.	(6) Für die Durchführung von Wochenmärkten gelten die Regelungen dieser Satzung.	
§ 2 Zutritt zu kommunalen Flächen (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übt das Hausrecht auf den kommunalen Flächen aus und kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.	§ 2 Zutritt zu kommunalen Flächen (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übt das Hausrecht auf den kommunalen Flächen aus und kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.	
(2) Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung der Sondernutzungsgenehmigung oder gegen die Auflagen einer gewerberechtlichen Festsetzung im	(2) Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung der Sondernutzungsgenehmigung oder gegen die Auflagen einer gewerberechtlichen Festsetzung	

Zuständigkeitsbereich der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verstoßen wird.	im Zuständigkeitsbereich der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verstoßen wird.	
§ 3 Marktmeister bzw. sein Vertreter (1) Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Marktgeschehens sorgt der Marktmeister bzw. sein Vertreter. Ihm obliegen die Zuweisungen der Standplätze, die Erhebung der Gebühren entsprechend dieser Satzung sowie die Kontrolle der allgemeinen Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit.	§ 3 Marktmeister*in bzw. Vertretung (1) Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Marktgeschehens sorgt der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung. Ihnen obliegen die Zuweisungen der Standplätze, die Erhebung der Gebühren entsprechend dieser Satzung sowie die Kontrolle der allgemeinen Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit.	Gendergerechte Sprache
(2) Seinen Aufforderungen haben alle Benutzer und Besucher Folge zu leisten.	(2) Den Aufforderungen haben alle Benutzer*innen und Besucher*innen Folge zu leisten.	
(3) Der Marktmeister bzw. sein Vertreter kann Verstöße gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen vertragliche Vereinbarungen mit der Universitätsund Hansestadt Greifswald mit einem Verweis von der Fläche ahnden. Die Nutzer der Fläche haben diese unverzüglich zu räumen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so werden Verkaufseinrichtungen oder sonstige Gegenstände des Nutzers kostenpflichtig beseitigt.	(3) Der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung kann Verstöße gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen vertragliche Vereinbarungen mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit einem Verweis von der Fläche ahnden. Die Nutzer*innen der Fläche haben diese unverzüglich zu räumen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so werden Verkaufseinrichtungen oder sonstige Gegenstände des Nutzenden kostenpflichtig beseitigt.	
§ 4 Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.	§ 4 Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz als öffentliche Einrichtung.	Genaue Bezeichnung des Wochenmarktes
(2) Auf dem Historischen Marktplatz auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Wochenmarkt statt, der den Charakter eines	(2) Auf dem Historischen Marktplatz auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Wochenmarkt statt, der den	

Frischwarenmarktes mit ergänzendem Sortiment hat.

ergänzendem Sortiment hat.

(3) Das Sortiment des Wochenmarktes ergibt sich

Frischwarenmarktes

mit

eines

aus § 67 Gewerbeordnung.

Charakter

Abs. 3 neu eingefügt, besseres Verständnis

- (3) Bei der Zulassung der Anbieter ist darauf zu achten, dass das äußere Erscheinungsbild des Frischwarenmarktes gewahrt wird. Als Richtwert soll ein Mischungsverhältnis von 70 % Frischwaren und 30 % ergänzendem Sortiment entsprechend der zur Verfügung stehenden Fläche des jeweiligen Markttages zugrunde gelegt werden.
- (4) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (in der aktuell gültigen Fassung) festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.

Abs. 3 und 4 (alt) bzw. 4 und 5 (neu) getauscht, da Sinnzusammenhang zwischen Frischemarkt und ergänzendes Sortiment.

- (4) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.
- (5) Bei der Zulassung der Beschicker*innen ist darauf zu achten, dass das äußere Erscheinungsbild des Frischwarenmarktes gewahrt wird. Als Richtwert soll ein Mischungsverhältnis von 70% Frischwaren und 30% ergänzendem Sortiment entsprechend der zur Verfügung stehenden Fläche des jeweiligen Markttages zugrunde gelegt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch der Händler auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.
- (6) Ein Rechtsanspruch der Beschicker*innen auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.
- (6) Die Anwendung von Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit § 55a Gewerbeordnung, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt keinerlei Anwendung. Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (7) Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt keine Anwendung. Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Rechtsgrundlage für Reisegewerbekartenfreiheit, doppelt, daher gestrichen

§ 5 Wochenmarkttage und Verkaufszeiten auf dem | § 5 Wochenmarkttage und Verkaufszeiten auf dem Historischen Markplatz

- (1) Der Wochenmarkt findet am Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend statt, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen. Weiterhin entfällt der Wochenmarkt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Der Verkauf erfolgt grundsätzlich am Dienstag 08:00 - 17:00 Uhr am Donnerstag 08:00 - 17:00 Uhr am Freitag 08:00 - 17:00 Uhr am Sonnabend 08:00 - 13:00 Uhr

Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des Marktmeisters bzw. seines Vertreters gestattet. Andere Marktteilnehmer dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.

- (3) In dem Zeitraum vom 01.11, bis zum 31.03, wird die Öffnungszeit am Dienstag, Donnerstag und Freitag auf 16:00 Uhr verkürzt.
- (4) Ab dem Samstag vor Totensonntag eines jeden Jahres findet der Wochenmarkt im Zeitraum des traditionellen Weihnachtsmarktes nicht statt. Der Wochenmarkt kann in diesem Fall in eingeschränkter Form als Frischwarenmarkt auf dem Mensavorplatz stattfinden.
- (5) Weiterhin findet der Wochenmarkt nicht oder nur begrenzt statt, wenn die Universitäts- und Hansestadt Greifswald selbst oder Dritte im Einvernehmen mit der Universitäts- und Hansestadt

Historischen Markplatz

- (1) Der Wochenmarkt findet am Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend statt, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen. Weiterhin entfällt der Wochenmarkt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Der Verkauf erfolgt grundsätzlich 08:00 - 17:00 Uhr. am Dienstag

am Donnerstag 08:00 - 17:00 Uhr,

am Freitag 08:00 - 17:00 Uhr. am Sonnabend 08:00 - 13:00 Uhr.

- Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung gestattet. Andere Marktteilnehmende dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.
- (3) In dem Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.03. wird die Öffnungszeit am Dienstag, Donnerstag und Freitag auf 16:00 Uhr verkürzt.
- (4) Ab dem Freitag vor Totensonntag eines jeden Jahres findet der Wochenmarkt im Zeitraum des traditionellen Weihnachtsmarktes nicht auf dem Historischen Marktplatz statt. Der Wochenmarkt wird in diesem Fall auf die Fläche "Am Mühlentor" verlegt.
- (5) Weiterhin findet der Wochenmarkt nicht oder nur begrenzt statt bzw. wird verlegt, wenn die Universitäts- und Hansestadt Greifswald selbst oder Dritte im Einvernehmen mit der Universitäts-

Bezeichnung Genaue welcher Wochenmarkt Kann-Regelung falsch, er wird verlegt

die Marktfläche nutzen oder die Marktfläche aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. In derartigen Ausnahmefällen kann die Universitätsund Hansestadt Greifswald Abweichungen von den Festlegungen dieser Satzung anordnen. Dies ist in der Regel vier Wochen vorher ortsüblich bekanntzumachen.	und Hansestadt die Marktfläche nutzen oder die Marktfläche aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. In derartigen Ausnahmefällen kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Abweichungen von den Festlegungen dieser Satzung anordnen. Dies ist in der Regel vier Wochen vorher ortsüblich bekanntzumachen.	
(6) Im Falle einer Verlegung des Wochenmarktes findet dieser im Bereich "Am Mühlentor/Mensavorplatz" auf der in der Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche statt. Die Vorschriften über den Wochenmarkt finden weiterhin Anwendung.		Absatz fällt weg, da neuer § zur Fläche "Am Mühlentor"
	§ 6 Wochenmarkt auf der Fläche "Am Mühlentor" (1) Soweit der Wochenmarkt vom Historischen Marktplatz auf die Fläche "Am Mühlentor" verlegt wird, finden die Regelungen dieser Satzung, insbesondere des § 4 Abs. 1, 3, 5, 6, 7 und § 5 Abs. 1, 2, 4 Anwendung.	Neu, da diese Fläche bisher nicht schriftlich geregelt wurde.
	(2) Im Falle einer Verlegung des Wochenmarktes vom Historischen Marktplatz findet dieser im Bereich "Am Mühlentor" auf der in der Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche statt.	Regelung aus § Abs. 6 (alt)
	(3) Der Wochenmarkt findet in eingeschränkter Form als Frischwarenmarkt statt. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.	
§ 6 Wochenmarkt auf der Marktfläche "Am Möwencenter"	§ 7 Wochenmarkt auf der Marktfläche "Am Möwencenter"	
(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt "Am Möwencenter" als öffentliche Einrichtung.	(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt "Am Möwencenter" als öffentliche Einrichtung.	

(2) Auf der Marktf	Täche "Am Mö	owencenter" auf	der in
Anlage 2 näh	er bezeichnet	ten Marktfläche	findet
regelmäßig ein	Textil- und Kle	inwarenmarkt sta	att, der
den Charakte	er eines Fris	schwarenmarktes	s mit
ergänzendem S	Sortiment hat.		

(2) Auf der Marktfläche "Am Möwencenter" auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Frischwarenmarkt mit ergänzendem Sortiment statt.

(3) Das Sortiment des Wochenmarktes ergibt sich

aus § 67 Gewerbeordnung.

verkauft werden.

Es handelt sich um einen Frischwarenmarkt, nicht um einen Textil- und Kleinwarenmarkt

(3) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.

(4) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (in der aktuell gültigen Fassung) festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und

Bessere Verständlichkeit zum Sortiment

(4) Ein Rechtsanspruch der Händler auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht. Auch die Anwendung von Marktprivilegien (z.B. Reisegewerbe-kartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) findet auf dem Wochenmarkt keinerlei Anwendung.

(5) Ein Rechtsanspruch der Beschicker*innen auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.

(6) Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt keine Anwendung. Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Wie in § 4

(7) Die Müllentsorgung und Reinigung der genutzten Fläche obliegt den Beschicker*innen.

Aktuell angewandte Regelung verschriftlicht

 § 7 Wochenmarkttage und Verkaufszeiten auf der Marktfläche "Am Möwencenter" (1) Der Wochenmarkt findet am Montag und Mittwoch statt, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen. Der Wochenmarkt entfällt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres. (2) Der Verkauf erfolgt von 8:00 bis 14:00 Uhr. Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des Marktmeisters bzw. seines Vertreters gestattet. Andere Marktteilnehmer dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden. 	§ 8 Wochenmarkttage und Verkaufszeiten auf der Marktfläche "Am Möwencenter" (1) Der Wochenmarkt findet am Montag und Mittwoch statt, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage. Der Wochenmarkt entfällt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres. (2) Der Verkauf erfolgt von 8:00 bis 14:00 Uhr. (3) Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung gestattet. Andere Marktteilnehmende dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.	
	§ 9 Probebetrieb Wochenmarkt (1) Es ist möglich, dass ein Wochenmarkt in Form eines Probebetriebes innerhalb des Stadtgebietes durchgeführt wird. Dieser ist zeitlich begrenzt. (2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung, der den Charakter eines Frischwarenmarktes hat.	Möglichkeit neue Wochenmärkte zu testen. Durch Bedarf der Einwohner*innen direkt an die UHGW oder die OTV herangetreten kann somit probeweise ein Wochenmarkt durchgeführt werden. Erster Probebetrieb soll 2024 der Wochenmarkt auf dem Dorfplatz Wieck sein (siehe BS-Vorlage).
	 (3) Das Sortiment des Frischwarenmarktes ergibt sich aus § 67 Gewerbeordnung. (4) Ein Rechtsanspruch der Beschicker*innen auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht. (5) Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem 	

Wochenmarkt im Probebetrieb keine Anwendung. Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald. (6) Die Müllentsorgung und Reinigung der genutzten Fläche obliegt den Beschicker*innen.	
(7) Die Fläche, Wochenmarkttage und Verkaufszeiten werden individuell festgelegt.	
(8) Soweit eine Zulassung nach Absatz 1 erfolgt, geht diese den Regelungen der Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vor.	Möglichkeit (da teilweise nicht zulässig) und Gebühren über diese Satzung, nicht über Sondernutzung
§ 10 Nutzung der Marktflächen außerhalb des Wochenmarktes (1) Außerhalb der Wochenmarkttage können Beschicker*innen durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entsprechend den Regelungen dieser Satzung für die Marktflächen "Am Mühlentor" und der Fläche "Am Möwencenter" zugelassen werden.	Die Praxis hat in den letzten Jahren gezeigt, dass Beschicker*innen auch z.B. Montag am Mühlentor verkaufen wollen. Auch besteht Interesse bei Imbissen am Möwencenter. Um diese Möglichkeiten zu geben, wird dieser § eingefügt.
 (2) Voraussetzung ist die ständige Teilnahme am regulären Wochenmarkt. (3) Beschicker*innen mit Waren des täglichen Bedarfs und Imbisse können zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheidet der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung. 	Damit die Sondernutzungssatzung nicht einfach nur umgangen werden kann, ist die Teilnahme an den regulären Wochenmärkten Pflicht. Nur täglicher Bedarf, keine Textilhändler o.ä.
(4) Die Verkaufszeiten sind individuell mit dem/der Marktmeister*in oder der Vertretung zu vereinbaren.	

	-	-
	(5) Soweit eine Zulassung nach Absatz 1 erfolgt, geht	
	diese den Regelungen der Satzung über die	
	Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen,	
	Wegen und Plätzen in der Universitäts- und	
	Hansestadt Greifswald vor.	
§ 8 Verkaufseinrichtungen aller Wochenmärkte	§ 11 Verkaufseinrichtungen aller Wochenmärkte	
(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen,	(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur	
Verkaufshänger und Verkaufsstände zugelassen.	Verkaufswagen, Verkaufshänger und	
verkadishanger dha verkadisstande zagelassen.	Verkaufswägeri, verkaufshänger und Verkaufsstände zugelassen.	
	verkaufsstaffde zugelasserf.	
(2) Dor Verkouf aug PKW 's Kleintrenenartern Caravana	(2) Dor Verkouf oue DKWe Kleintrenenertern	
(2) Der Verkauf aus PKW 's, Kleintransportern, Caravans	(2) Der Verkauf aus PKWs, Kleintransportern,	Mägliahlait für niaht da varlaaft
und LKW 's ist nicht zulässig.	Caravans und LKWs ist nicht zulässig. Über	Möglichkeit für nicht dauerhaft
	Ausnahmen entscheidet der/die Marktmeister*in	teilnehmende Beschicker*innen.
	bzw. die Vertretung.	
(0) 5" 1() () ()	(0) 5"	
(3) Für Verkaufseinrichtungen gelten folgende	(3) Für Verkaufseinrichtungen gelten folgende	
Festlegungen:	Festlegungen:	
a) Die maximale Höhe beträgt 2,50 m.	1. Die maximale Höhe beträgt 5,00 m.	Anpassung der Maße auf heutige
	_	Anpassung der Maße auf heutige Standards
b) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der	2. Die maximale Stapelhöhe der Warenkisten	
	_	
b) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der	2. Die maximale Stapelhöhe der Warenkisten	
b) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der	Die maximale Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40	
b) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m.	Die maximale Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40	
b) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m.	Die maximale Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m.	Standards
 b) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m. c) Die maximale Frontlänge beträgt 8,00 m. d) Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das 	 Die maximale Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m. Die maximale Frontlänge beträgt 12,00 m. Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das 	Standards Zusammenführung, da
 b) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m. c) Die maximale Frontlänge beträgt 8,00 m. d) Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 30 % zu 70 % nicht 	 Die maximale Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m. Die maximale Frontlänge beträgt 12,00 m. Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 70% zu 30% nicht 	Standards Zusammenführung, da
 b) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m. c) Die maximale Frontlänge beträgt 8,00 m. d) Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 30 % zu 70 % nicht beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die 	 Die maximale Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m. Die maximale Frontlänge beträgt 12,00 m. Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 70% zu 30% nicht übermäßig beeinträchtigt werden, kann im 	Standards Zusammenführung, da
 b) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m. c) Die maximale Frontlänge beträgt 8,00 m. d) Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 30 % zu 70 % nicht beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 12 m mit der Zustimmung des 	 Die maximale Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m. Die maximale Frontlänge beträgt 12,00 m. Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 70% zu 30% nicht übermäßig beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 16,00 m mit 	Standards Zusammenführung, da
 b) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m. c) Die maximale Frontlänge beträgt 8,00 m. d) Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 30 % zu 70 % nicht beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 12 m mit der Zustimmung des Marktmeisters bzw. seines Vertreter erweitert 	 Die maximale Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m. Die maximale Frontlänge beträgt 12,00 m. Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 70% zu 30% nicht übermäßig beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 16,00 m mit Zustimmung des/der Marktmeister*in bzw. der 	Standards Zusammenführung, da
 b) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m. c) Die maximale Frontlänge beträgt 8,00 m. d) Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 30 % zu 70 % nicht beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 12 m mit der Zustimmung des 	 Die maximale Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m. Die maximale Frontlänge beträgt 12,00 m. Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 70% zu 30% nicht übermäßig beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 16,00 m mit 	Standards Zusammenführung, da
 b) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m. c) Die maximale Frontlänge beträgt 8,00 m. d) Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 30 % zu 70 % nicht beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 12 m mit der Zustimmung des Marktmeisters bzw. seines Vertreter erweitert werden. 	 Die maximale Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m. Die maximale Frontlänge beträgt 12,00 m. Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 70% zu 30% nicht übermäßig beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 16,00 m mit Zustimmung des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung erweitert werden. 	Standards Zusammenführung, da
 b) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m. c) Die maximale Frontlänge beträgt 8,00 m. d) Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 30 % zu 70 % nicht beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 12 m mit der Zustimmung des Marktmeisters bzw. seines Vertreter erweitert 	 Die maximale Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m. Die maximale Frontlänge beträgt 12,00 m. Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 70% zu 30% nicht übermäßig beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 16,00 m mit Zustimmung des/der Marktmeister*in bzw. der 	Standards Zusammenführung, da
 b) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m. c) Die maximale Frontlänge beträgt 8,00 m. d) Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 30 % zu 70 % nicht beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 12 m mit der Zustimmung des Marktmeisters bzw. seines Vertreter erweitert werden. 	 Die maximale Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m. Die maximale Frontlänge beträgt 12,00 m. Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 70% zu 30% nicht übermäßig beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 16,00 m mit Zustimmung des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung erweitert werden. 	Standards Zusammenführung, da
 b) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m. c) Die maximale Frontlänge beträgt 8,00 m. d) Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 30 % zu 70 % nicht beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 12 m mit der Zustimmung des Marktmeisters bzw. seines Vertreter erweitert werden. 	 Die maximale Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m. Die maximale Frontlänge beträgt 12,00 m. Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 70% zu 30% nicht übermäßig beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 16,00 m mit Zustimmung des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung erweitert werden. 	Standards Zusammenführung, da

- 1,50 m überragen, ihre lichte Höhe muss mind. 2.10 m betragen.
- Bei ihrer Aufstellung darf die Marktoberfläche nicht beschädigt werden, insbesondere ist es nicht gestattet. Erdnägel oder andere Verankerungen in die Marktoberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, Verkehrs- und Energieanlagen ist nicht gestattet.

- h) Die Gänge und Durchfahrten zwischen den 8. Die Gänge und Durchfahrten zwischen den Ständen dürfen nicht verstellt werden.
- i) Für die Selbstbedienung der Marktkunden werden Auslagen für Obst- und Blumenhändler vor ihren Verkaufseinrichtungen mit einer Frontlänge von max, 8.00 m, im Einzelfall 12.00 m sowie einer Tiefe von max. 1.00 m gestattet. Der Verkauf aus Pappkartons oder unansehnlichen Behältern aller Art ist grundsätzlich verboten.
- Die Beschirmung der Verkaufsstände, Dach-, Seiten- und Rückwand hat in einem ordentlichen 10. Zustand zu sein. Es werden keine Verkaufsstände mit zerschlissener bzw. beschmutzter sowie ohne Beschirmung zugelassen. Die Verkaufstische sind von vorne sowie beidseitig entsprechend der

- Vordächer dürfen Verkaufseinrichtungen um max. | 5. Vordächer dürfen Verkaufseinrichtungen um max. 1,50 m überragen, ihre lichte Höhe soll mind. 2.10 m betragen.
- Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. 6. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest Bei ihrer Aufstellung darf Marktoberfläche nicht beschädigt werden, insbesondere ist es nicht gestattet. Erdnägel oder andere Verankerungen in die Marktoberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, Verkehrs- und Energieanlagen ist nicht gestattet.
 - 7. Verkaufseinrichtungen für Lebensmittel sind baulich so herzurichten, dass jegliche negative Beeinflussung ausgeschlossen ist (z.B. mit Überdachung).
 - Ständen dürfen nicht verstellt werden.
 - 9. Für die Selbstbedienung der Marktkund*innen werden Auslagen vor ihren Verkaufseinrichtungen mit einer Frontlänge von max. 12,00 m, im Einzelfall die Frontlänge mit Zustimmung des/der Marktmeister*in bzw. der Vertretung erweitert werden, sowie einer Tiefe von max. 1,00 m gestattet. Der Verkauf aus Pappkartons oder Behältern aller Art ist unansehnlichen grundsätzlich verboten.
 - Die Beschirmung der Verkaufsstände sowie Dach-, Seiten- und Rückwände haben in einem ordentlichen Zustand zu sein. Es werden keine Verkaufsstände mit zerschlissener hzw. beschmutzter Beschirmung zugelassen. Die Verkaufstische sind von vorne sowie beidseitig

Praxis zeigt, dass nicht immer möglich

Hinweis LK V-G

Regelung ergibt keinen Sinn, Möglichkeit für alle.

Nicht sinnvoll

Tip ole le la le grante de la circa de la Voule la grante de la	day antanyaahand day Tiadhhäha mit ainam	
Tischhöhe mit einem Vorhängetuch o Verblendung zu versehen.	der entsprechend der Tischhöhe mit einem Vorhängetuch oder Verblendung zu versehen.	
	(4) Die Beschicker*innen haben die zum Abwiegen der Ware erforderlichen geeichten Wiegeeinrichtungen so aufzustellen, dass die Kund*innen sich von dem richtigen Gewicht der gekauften Ware überzeugen können.	neu, Verbraucher*innenschutz
	(5) Durch die Beschicker*innen müssen die Kund*innen über die in den Lebensmitteln (auch bei unverpackten Waren) enthaltenen Zusatzstoffe und Allergene informiert werden.	neu: Verbraucher*innenschutz
(4) Die Benutzer haben an ihren Verkaufsständen deutlich sichtbarer Stelle ihren Vor- und Zunar sowie ihre Anschrift anzubringen. Firmennamen sebenfalls anzugeben.	en kompostierbare Einwegprodukte aus biologisch	neu: Umweltbewusstsein
(5) Sämtliche Verkaufseinrichtungen müssen n Verkaufsschluss vom Markt entfernt werden.	(7) Sämtliche Verkaufseinrichtungen müssen nach Verkaufsschluss vom Markt entfernt werden.	
(6) Während der Marktöffnungszeiten haben sich ke anderen Personen außer dem Inhaber und d Verkaufspersonal in oder hinter e Verkaufseinrichtung aufzuhalten.		
(7) Über Ausnahmen entscheidet das Amt Bürgerservice und Brandschutz der Universitäts- Hansestadt Greifswald.	· ·	

§ 9 Auf- und Abbau, sowie Anlieferung der Waren auf | § 12 Auf- und Abbau sowie Anlieferung der Waren Wochenmärkten

- (1) Die Zuweisung und Aufbau der Verkaufseinrichtungen und das Anliefern der Ware hat grundsätzlich in der Zeit von 6:45 Uhr bis 8:00 Uhr zu erfolgen.
- (2) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit abgeschlossen zu sein.
- (3) Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
- (4) Das Abstellen von Lieferfahrzeugen und sonstige Fahrzeugen während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktfläche und angrenzenden Flächen ist nicht gestattet.
- (5) Über begründete Ausnahmen entscheidet der Marktmeister bzw. sein Vertreter.

§ 10 Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem, durch den Marktmeister bzw. seinem Vertreter, zugewiesenen Standort aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt als (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt als Einzeltageszulassung bzw. nach schriftlicher Dauerzulassung Antragstellung als nach marktbetrieblichen Erfordernissen und ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf

auf Wochenmärkten

- (1) Die Zuweisung und der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und das Anliefern der Ware haben grundsätzlich in der Zeit von 6:45 Uhr bis 8:00 Uhr, in den Fällen der §§ 9, 10 nach individueller Absprache, zu erfolgen. Für die Marktfläche "Am Möwencenter" sind Ausnahmen möglich.
- hat (2) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen hat spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit abgeschlossen zu sein.
 - (3) Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
 - (4) Das Abstellen von Lieferfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktfläche und angrenzenden Flächen ist nicht gestattet.
 - (5) Über begründete Ausnahmen entscheidet der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung.

§ 13 Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem, durch den/die Marktmeister*in Vertretung, bzw. die zugewiesenen Standort aus angeboten und verkauft werden.
- Einzeltageszulassung nach marktbetrieblichen Erfordernissen und ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

Regelung für Probebetrieb und Zeiten außerhalb des Wochenmarktes individuell.

Am Möwencenter erfolgt die Zuweisung einiger Beschicker*innen später.

Bei Wochenmarktbeschicker*innen gibt es keine Dauerzulassung

Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

- Bedingungen und Auflagen erfolgen.
- (4) Das Räumen eines Standplatzes während der Öffnungszeiten durch den Benutzer ist nicht gestattet. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Marktmeister bzw. sein Vertreter.
- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor.
- a) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
- c) der Benutzer erforderliche Personaldokumente bzw. Gewerbeunterlagen für das zu handelnde Sortiment nicht vorweisen kann.
- d) wenn der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit Bedingungen und Auflagen erfolgen.
 - (4) Das Räumen eines Standplatzes während der Öffnungszeiten durch den/die Beschicker*in ist nicht gestattet. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung.
 - (5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Die Versagung bzw. der Widerruf wird je nach Schwere des Verstoßes zeitlich begrenzt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Beschicker*in die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - 3. der/die Beschicker*in erforderliche Personaldokumente bzw. Gewerbeunterlagen für das zu handelnde Sortiment nicht vorweisen kann,

Mildestes Mittel je nach Häufigkeit und Schwere des Verstoßes

Wäre nur bei Dauerzulassung

e) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,	4. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,	
f) der Benutzer bzw. seine Beschäftigten oder Beauftragten trotz Mahnungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,	5. der/die Beschicker*in bzw. die Beschäftigten oder Beauftragten trotz Mahnungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,	
g) der Benutzer die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt,	6. der/die Beschicker*in die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt,	
h) der Benutzer bzw. seine Beschäftigten oder Beauftragten während der Belieferung die Bestimmungen der StVO verletzen,	7. der/die Beschicker*in bzw. die Beschäftigten oder Beauftragten während der Belieferung die Bestimmungen der StVO verletzen,	
	8. der/die Beschicker*in wiederholt gegen die Regelungen dieser Satzung verstößt,	Besseres Verständnis zur Einhaltung der Regelungen
i) Verstöße gegen lebensmittelhygienische Rechtsvorschriften festgestellt werden,	9. Verstöße gegen lebensmittelhygienische Rechtsvorschriften festgestellt werden,	
j) kriegsverherrlichende Artikel verkauft werden.	10. kriegsverherrlichende, gesetzlich verbotene oder verfassungsfeindliche Artikel verkauft werden.	Ergänzung zum Verständnis
(6) Bei Versagen bzw. Widerruf der Standplatzzuweisung kann der Marktmeister bzw. sein Vertreter die sofortige Räumung des Platzes verlangen.	(6) Bei Versagen bzw. Widerruf der Standplatzzuweisung kann der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung die sofortige Räumung des Platzes verlangen.	
§ 11 Ordnung und Sauberkeit (1) Die Benutzer sind während der Öffnungszeit verpflichtet:	§ 14 Ordnung und Sauberkeit (1) Die Beschicker*innen sind während der Öffnungszeit verpflichtet	
a) ihre Standplätze sauber zu halten sowie die an ihren Verkaufsstand angrenzenden Flächen in	ihre Standplätze sauber zu halten sowie die an ihren Verkaufsstand angrenzenden Flächen in	

einer Tiefe von 2m von Schnee und E freizuhalten,	einer Tiefe von 2,00 Metern von Schnee und Eis freizuhalten,	
b) Verpackungsmaterial, Kisten, Regale, Papier un anderes Material sicher, geordnet, verwehungsfr zu sammeln sowie nicht auf den angrenzende Flächen abzustellen oder zu lagern,	i anderes Material sicher, geordnet,	Ausdruck
c) Verpackungsmaterialien, Marktabfälle un marktbedingten Kehricht von ihren Standplätze und angrenzenden Flächen in die bereitgestellte Müllgefäße möglichst verdichtet einzufüllen bzw an den zugewiesenen Stellen zu entsorgen.	marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen und angrenzenden Flächen in die bereitgestellten	Hinweis auf Mülltrennung
(2) Die Grundreinigung der Marktfläche de Wochenmarktes wird von der Universitäts- un Hansestadt Greifswald bzw. eines Beauftragte übernommen.	Wochenmarktes wird von der Universitäts- und	
§ 12 Imbiss- und Getränkestände (1) Die beabsichtigte Teilnahme am Wochenmarkt is dem Amt für Bürgerservice und Brandschut Abteilung Allgemeine Ordnungsaufgaben, Märkt und Veranstaltungen spätestens eine Woche von Beginn der Teilnahme mitzuteilen.		Entfällt, da keine sinnvolle Regelung
(2) Zur Abfallvermeidung ist der Verkauf von Speise und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nur pfandpflichtigen, wiederverwertbaren ode kompostierbaren sowie mitverzehrbare Verpackungen und Behältnissen gestattet.	und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nur in pfandpflichtigen, wiederverwertbaren oder	Umweltbewusstsein

- (3) Die Abgabe von Senf, Ketchup und Saucen u. ä. hat (2) Die Abgabe von Senf, Ketchup und Saucen u. ä. aus Spendern zu erfolgen.
- (4) Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (5) Die Betreiber von Imbiss- und Getränkeständen (4) Die haben Abfallbehälter in geeigneter Größe bzw. ausreichender Anzahl am jeweiligen Standplatz aufzustellen.
- hat aus Spendern zu erfolgen.
- (3) Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
 - Betreiber*innen von Imbissund Getränkeständen haben Abfallbehälter geeigneter Größe bzw. ausreichender Anzahl am jeweiligen Standplatz aufzustellen.

§ 13 Lebensmittelhygiene

Entsprechend der Rechtsgrundlage des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel und des 01.09.2005 Futtermittelrechts vom gilt für ortsveränderliche oder nichtständige Einrichtungen wie Verkaufsstände. mobile Verkaufseinrichtungen, Verkaufsfahrzeuge sowie Verkaufsautomaten, in denen leicht verderbliche Lebensmittel hergestellt oder unverpackt behandelt oder in den Verkehr gebracht werden folgendes:

- (1) Die Verkaufseinrichtungen müssen Voraussetzung für einen Wasseranschluss besitzen. Sie dürfen nur betrieben werden, wenn eine ausreichende Warm- und Kaltwasserzufuhr gesichert ist. Sind auf der Fläche Wasseranschlüsse vorhanden, ist die Verkaufseinrichtung über einen Wasserschlauch zugelassenen an diese anzuschließen.
- (2) Das anfallende Abwasser ist in gedeckelten aufzufangen Behältern und an die Abwasserentsorgungsstelle zu verbringen.

§ 16 Lebensmittelhygiene

Entsprechend des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 01.09.2005 in der aktuell gültigen Fassung gilt für ortsveränderliche oder nichtständige Einrichtungen, wie Verkaufsstände, mobile Verkaufseinrichtungen, Verkaufsfahrzeuge sowie Verkaufsautomaten, in denen leicht verderbliche Lebensmittel hergestellt oder unverpackt behandelt oder in den Verkehr gebracht werden:

- die (1) Die Verkaufseinrichtungen müssen Voraussetzung für einen Wasseranschluss besitzen. Sie dürfen nur betrieben werden, wenn eine ausreichende Warm- und Kaltwasserzufuhr Sind der Fläche gesichert ist. auf Wasseranschlüsse vorhanden. ist Verkaufseinrichtung über einen zugelassenen Trinkwasserschlauch an diese anzuschließen.
 - (2) Das anfallende Abwasser ist in gedeckelten Behältern aufzufangen und die Abwasserentsorgungsstelle zu verbringen.

Regelungen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses

Hinweis vom LK V-G

- (3) Lebensmittelabfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert und abtransportiert werden.
- (4) Für den Verkauf und die Auslagen müssen geeignete Temperaturen in Abhängigkeit von der Art der Lebensmittel gewährleistet sein.
- (5) Lebensmittel aller Art dürfen bei Auslagen nur unter Einhaltung eines angemessenen Abstandes vom Fußboden angeboten werden.
- (6) Personen, die leichtverderbliche Lebensmittel herstellen oder unverpackt behandeln oder in den Verkehr bringen, müssen eine angemessene saubere Hygienebekleidung tragen, die in der Verkaufseinrichtung zu verbleiben hat.
- (7) Das Verkaufspersonal der Lebensmittelstände des Historischen Marktplatzes und des Fischmarktes darf nur die als Personal-WC ausgewiesene Toilette in der Tiefgarage (Am Markt) benutzen.
- (8) Über Ausnahmen in einem befristeten Zeitrahmen hinsichtlich der Hygienevorschriften entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einvernehmen mit den zuständigen amtlichen Stellen.

- (3) Lebensmittelabfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert und abtransportiert werden.
- (4) Für den Verkauf und die Auslagen sind geeignete Temperaturen entsprechend der Art der Lebensmittel zu gewährleisten.
- (5) Lebensmittel aller Art dürfen bei Auslagen nur unter Einhaltung eines angemessenen Abstandes vom Fußboden angeboten werden.
- (6) Personen, die leichtverderbliche Lebensmittel herstellen oder unverpackt behandeln oder in den Verkehr bringen, müssen eine angemessene saubere Hygienebekleidung tragen, die in der Verkaufseinrichtung zu verbleiben hat.
- (7) Das Verkaufspersonal der Lebensmittelstände des Historischen Marktplatzes und des Fischmarktes darf nur die als Personal-WC ausgewiesene Toilette in der Tiefgarage "Am Markt" benutzen.
- (8) Über Ausnahmen in einem befristeten Zeitrahmen hinsichtlich der Hygienevorschriften entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden.

Korrekte Bezeichnung

	 § 17 Nutzung der Veranstaltungsflächen (1) Die Nutzung der Veranstaltungsflächen ist nur nach Erhalt einer schriftlichen Nutzungserlaubnis möglich. (2) Die Regelungen dieser Satzung sind einzuhalten. (3) Die Nutzungserlaubnis wird unter dem Vorbehalt ausgestellt, dass alle notwendigen Genehmigungen anderer zuständiger Behörden vorliegen. 	Bisher keine Regelung zu den Veranstaltungsflächen allein. Für die bessere Transparenz hier eingefügt.
 § 14 Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen (1) Alle Benutzer der öffentlichen Einrichtungen haben mit dem Betreten der Markt- und Veranstaltungsfläche die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten. (2) Die allgemein geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Steuerrecht sind einzuhalten sowie den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen zu gestatten. Alle im Handel- und Veranstaltungswesen tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen. 	§ 18 Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen (1) Alle Benutzer*innen der öffentlichen Einrichtungen haben mit dem Betreten der Markt- und Veranstaltungsfläche die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten. (2) Die allgemein geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Steuerrecht sowie die Verordnung über die Informationspflichten für Dienstleistungserbringer sind einzuhalten sowie den Beauftragten der zuständigen Behörden jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen zu gestatten. Alle im Handel- und Veranstaltungswesen tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.	Regelung zur Firmierung
(3) Der Benutzer hat sein Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den	(3) Die Benutzer*innen haben ihr Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet	

Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (4) Der Benutzer hat es zu unterlassen,
- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
- b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, Ausnahmen können von der Stadtverwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in besonderen Fällen zugelassen werden,
- c) lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, während der Durchführung des Wochenmarktes mitzubringen.
- (5) Dem Benutzer der Flächen ist es untersagt, eingebautes Mobiliar, wie Bänke, Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen oder unzweckmäßig zu benutzen.

oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,

- (4) Die Benutzer*innen haben es zu unterlassen,
- 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
- 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, Ausnahmen können von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in besonderen Fällen zugelassen werden,
- 3. Unterschriften zu sammeln,
- 4. lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, während der Durchführung des Wochenmarktes mitzubringen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung.
- (5) Den Benutzer*innen der Flächen ist es untersagt, eingebautes Mobiliar, wie Bänke, Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen oder unzweckmäßig zu benutzen.

Auf dem Wochenmarkt sind solche Aktivitäten nicht erlaubt.

z.B. Haustiere, die den Tag über nicht gepflegt werden können. Kommt selten vor.

§ 15 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Handels- und Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Eine besondere Eigenschaft der zur Verfügung gestellten Handels- und Veranstaltungsflächen wird nicht zugesichert.
- (3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der eingebrachten Waren, der Stände und dergleichen. Diese Haftungsfreistellung greift dann nicht, wenn die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitätsund Hansestadt Greifswald oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen. Diese Haftungsfreistellung greift für sonstige Schäden dann nicht, wenn die Schäden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitätsund Hansestadt Greifswald oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen.
- (4) Die Benutzer der Handels- und Veranstaltungsflächen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten aus dieser Satzung und der Sondernutzungsgenehmigung ergeben. Sie haften gleichfalls für Handlungen ihrer Beschäftigten bzw.

§ 19 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Handels- und Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Eine besondere Eigenschaft der zur Verfügung gestellten Handels- und Veranstaltungsflächen wird nicht zugesichert.
- (3) Mit Vergabe der Flächen übernimmt Universitätsund Hansestadt Greifswald keine Haftung. insbesondere nicht für von Nutzer*innen bzw. Beschicker*innen eingebrachte Sachen. Diese Haftungsfreistellung greift dann nicht, wenn die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitätsund Hansestadt Greifswald oder vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung gesetzlichen Vertreters eines oder Erfüllungsgehilfen der Universitätsund Hansestadt Greifswald beruhen. Diese Haftungsfreistellung greift für sonstige Schäden dann nicht, wenn die Schäden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitätsund Hansestadt Greifswald oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer gesetzlichen Vertretung oder Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen.
- (4) Die Benutzer*innen der Markt- und Veranstaltungsflächen haften der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige Nutzung sowie solche Schäden, die sich aus der Verletzung der Pflichten der Benutzer*innen aus dieser Satzung

Rechtliche Bewertung des Rechtsamtes

Rechtliche Bewertung des Rechtsamtes

Beauftragten. Sie haften dann nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen. Die Haftung greift für sonstige Schäden dann nicht, wenn die Schäden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen. Die Benutzer der Handels- und Veranstaltungsflächen sind grundsätzlich weder gesetzliche Vertreter noch Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald."	und der Nutzungsgenehmigung ergeben nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V). Sie haften gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dafür, dass die Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Universitäts- und Hansestadt Greifswald von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen die Universitäts- und Hansestadt Greifswald aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Benutzer*innen haften für Handlungen ihrer Beschäftigten, Verrichtungsgehilfen bzw. Beauftragten. Neben den Benutzer*innen haften die Rechtsnachfolger und die antragstellende Person gesamtschuldnerisch. Benutzer*innen haften nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter*innen oder Erfüllungsgehilfen beruhen.	
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	s. § 30	
 (1) Mit einer Ordnungsstrafe in einer Höhe bis zu 2.500 € kann nach § 5 der Kommunalverfassung belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere a) entgegen § 4 (4) und § 6 (2) nicht zugelassene Sortimente auslegt oder verkauft, b) entgegen § 8 (2) einen Verkauf aus einem PKW, Kleintransporter; Caravan oder LKW Waren vornimmt, 		Falsche Bezeichnung Ab sofort Ausnahmen möglich

c) entgegen § 8 (3) h) die Gänge und Durchfahrten verstellt, d) entgegen § 8 (4) den Namen und die Eigene OWi-Regelung in entsprechender Firmenbezeichnung nicht ordnungsgemäß Verordnung anbringt. e) entgegen § 9 (1) den Auf- und Abbau sowie Anlieferung der Waren des Wochenmarktes außerhalb der festgelegten Zeiten vornimmt, f) entgegen § 9 (3) die Marktfläche während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes Fahrzeugen befährt, g) entgegen § 9 (4) Liefer- und andere Fahrzeuge während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktfläche und den Flächen abstellt. h) entgegen § 10 (1) nicht von einem durch den Marktmeister zugewiesenen Standort Waren anbietet und verkauft. i) entgegen § 10 (4) der Benutzer seinen Standplatz während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes räumt. j) entgegen § 14 (2) den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den

Verkaufseinrichtungen

Veranstaltungsplätzen nicht gewährt oder sich nicht ordnungsgemäß auf Verlangen ausweist,

k) entgegen § 14 (4) Waren im Umhergehen anbietet, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände

Standplätzen.

verteilt, oder lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, mitbringt und I) entgegen § 14 (5) eingebautes Mobiliar, wie Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. beschmutzt, beschädigt, entfernt oder zu eigenen Zwecken nutzt.		
(2) Für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist die Universitätsund Hansestadt Greifswald zuständig.		
§ 17 Straßenkunst/Straßenmusikanten (1) Straßenkünstler, wie z.B. Jongleure, Akrobaten oder sogenannte lebende Statuen, dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Wochenmarkt- und Veranstaltungszeiten ihre Kunst auf dem Historischen Marktplatz, Fischmarkt und Mensavorplatz darbieten. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.	§ 20 Straßenkunst/Straßenmusikanten (1) Straßenkünstler*innen, wie z. B. Jongleur*innen, Akrobat*innen oder sogenannte lebende Statuen, dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Wochenmarkt- und Veranstaltungszeiten ihre Kunst auf dem Historischen Marktplatz, Fischmarkt und Am Mühlentor darbieten. Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.	
(2) Darbieten von Musik durch Straßenkünstler ist auf den öffentlichen Markt- und Veranstaltungsflächen nach § 1 nur mit Zustimmung der Universitäts-und Hansestadt Greifswald gestattet.	(2) Darbieten von Musik durch Straßenkünstler*innen ist auf den öffentlichen Markt- und Veranstaltungsflächen nach § 1 nur mit Zustimmung der Universitäts-und Hansestadt Greifswald gestattet. Die Regelungen der Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitätsund Hansestadt Greifswald bleiben hiervon unberührt.	Regelungen für alle anderen Flächen
§ 18 Gebührengegenstand (1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 des Gebührenund Auslagenverzeichnisses erhoben.	§ 21 Gebührengegenstand (1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Marktund Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren, Entgelte und Auslagen nach Maßgabe der Anlage 1 dieser Satzung erhoben.	Auslagen ebenfalls zu benennen

(2) Die Anlage 1 wird Bestandteil dieser Satzung.	(2) Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in dieser Satzung in der Regel der Oberbegriff "Entgelt" benutzt.	
§ 19 Gebührenschuldner	§ 22 Gebührenschuldner*in	
(1) Gebührenschuldner ist der, dem eine Markt- oder Veranstaltungsfläche überlassen wird oder diese tatsächlich nutzt.	(1) Gebührenschuldner*in ist die Person, der eine Markt- oder Veranstaltungsfläche überlassen wird oder diese tatsächlich nutzt.	
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.	(2) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften gesamtschuldnerisch.	
§ 20 Entstehung der Gebühren	§ 23 Entstehung des Entgelts	
Die Gebühr oder das Entgelt entsteht mit Genehmigung, Vertragsschluss oder tatsächlicher Inanspruchnahme.	Das Entgelt entsteht mit Genehmigung oder tatsächlicher Inanspruchnahme.	Verwaltungsakt (kein Vertragsverhältnis)
§ 21 Fälligkeit der Gebühren	§ 24 Fälligkeit des Entgelts	
(1) Die Gebühr wird mit Übergabe des Platzes fällig.	(1) Das Entgelt wird mit Übergabe des Platzes fällig.	
(2) Für Benutzer mit Dauerzulassung (länger als einen Tag) wird die Gebühr am Folgetag des letzten Zulassungstages fällig. Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wird die Gebühr oder das Entgelt am nächsten Werktag fällig.	(2) Für Benutzer*innen von Veranstaltungsflächen mit Dauerzulassung (länger als einen Tag) wird das Entgelt am Folgetag des letzten Zulassungstages fällig. Ist dieser Tag ein Sonnoder Feiertag wird das Entgelt am nächsten Werktag fällig.	Genauere Bezeichnung
(3) Benutzer mit Dauerzulassung für mindestens ein Jahr haben eine vierteljährliche Vorauszahlung zu entrichten. Diese ist jeweils ab dem ersten Tag des Zulassungszeitraumes im Voraus für das darauffolgende Quartal fällig. Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wird die Vorauszahlung am vorhergehenden Werktag fällig.		Nicht praktikabel

(4) Sollten Markttage nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.		Keine Dauerzulassung
§ 22 Beitreibung Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Entgelte und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.	§ 25 Beitreibung Die in dieser Satzung festgelegten Entgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.	
§ 23 Maßstab und Satz der Gebühren (1) Die Gebühr bemisst sich allgemein aus der Art der Veranstaltung und Veranstaltungsfläche, der Nutzungsart, dem Zeitpunkt und dem Zeitraum der Nutzung sowie der Größe der genutzten Fläche.	§ 26 Maßstab und Satz des Entgelts (1) Das Entgelt bemisst sich allgemein aus der Art der Veranstaltung und Veranstaltungsfläche, der Nutzungsart, dem Zeitpunkt und dem Zeitraum der Nutzung sowie der Größe der genutzten Fläche.	
(2) Der Satz der Gebühren, Auslagen und Kautionen für die verschiedenen Markt- und Veranstaltungsflächen ist in der Anlage 1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis festgelegt.	 (2) Der Satz der Entgelte für die verschiedenen Markt- und Veranstaltungsflächen ist in der Anlage 1 festgelegt. Der Satz der Entgelte für Marktflächen nach § 9 dieser Satzung wird durch Bescheid festgelegt. 	Transparente Berechnung für die jeweilige Fläche
(3) Die Gebühr ist eine Bruttogebühr, dabei wird der Gesamtbetrag auf volle 0,10 € aufgerundet.	(3) Das Entgelt ist gemäß § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei. Sollte die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht feststellen bzw. die Universitäts- und Hansestadt Greifswald freiwillig zur Umsatzsteuer gemäß § 9 UStG optieren, erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist zur Nachforderung der	Hinweis durch das Amt für Finanzen

Umsatzsteuer beim Nutzer der Marktflächen gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt. Der Gesamtbetrag wird jeweils auf volle 0,10 Euro aufgerundet. (4) Auf allen Markt- und Veranstaltungsflächen wird ein (4) Auf allen Markt- und Veranstaltungsflächen wird Teil des Tages wie ein ganzer Tag und ein teilweise in ein Teil des Tages wie ein ganzer Tag und ein Anspruch genommener Ouadratmeter wie ein teilweise in Anspruch genommener Ouadratmeter wie ein ganzer Quadratmeter berechnet. Ganzer berechnet. Ausdruck (5) In Ausnahmefällen kann die Gebühr ermäßigt (5) Auf den Veranstaltungsflächen zählt der An- und Klare Regelung zu An- und Abreisetagen werden oder auf die Erhebung der Gebühr verzichtet Abreisetag als Nutzungstag, wenn die Anreise vor werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse 14:00 Uhr, die Abreise nach 14:00 Uhr erfolgt. an einer Veranstaltung besteht. Die Ermäßigung bzw. der Verzicht auf die Standgebühr ist schriftlich zu beantragen. Hier muss das besondere öffentliche Interesse begründet werden. Der Antrag ist spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Alte Absätze 5 und 6 in neuem §, da besserer Sinnzusammenhang (6) Veranstaltungen, bei denen Familien und Kinder zum überwiegenden Kundenklientel gehören (wie z.B. Kindertheater. Puppentheater. Zirkusse. Hüpfburgenlandschaften usw.), besteht seitens der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als familienfreundliche Stadt ein besonderes öffentliches Interesse. Daher kann für diese Veranstaltungen eine Ermäßigung bis zu 50 v.H. der Standgebühr erfolgen.

§ 27 Gebührenermäßigung, Gebührenfreiheit

(1) In Ausnahmefällen kann das Entgelt zur Nutzung einer Veranstaltungsfläche ermäßigt werden oder auf die Erhebung des Entgelts verzichtet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einer Veranstaltung besteht. Die Ermäßigung bzw. der Verzicht auf des Entgelts ist schriftlich zu beantragen. Hier muss das besondere öffentliche Interesse begründet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Tag vor der Veranstaltung einzureichen.

Wochenmarkt nicht betroffen

(2) An Veranstaltungen, bei denen Familien und Kinder zum überwiegenden Kundenklientel gehören (wie z. B. Kindertheater, Puppentheater, Zirkusse, Hüpfburgenlandschaften usw.), besteht seitens der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als familienfreundliche Stadt ein besonderes öffentliches Interesse. Daher kann für diese Veranstaltungen eine Ermäßigung von bis zu 50 v. H. des Entgelts erfolgen. Auslagen sind hiervon nicht betroffen.

Praxis zeigt, dass drei Wochen nicht sinnvoll

(3) Bei einer Veranstaltung eines gemeinnützigen Vereins oder mit einem ausschließlich gemeinnützigen Veranstaltungscharakter kann eine Ermäßigung des Entgelts bis zu 100 v. H. erfolgen. Sollten Einnahmen generiert werden, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung. Teile der Veranstaltung, die kommerziellen Charakter haben und/oder Einnahmen generieren (z.B. Verkauf, Ausschank, Imbiss, usw.) dürfen nur eine untergeordnete Rolle einnehmen und fallen nicht unter diese Regelung. Entgelte für Elektroenergie und Wasser sind hiervon ebenfalls nicht betroffen.

Für reine gemeinnützige Veranstaltungen oder Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen, ohne Gewinnerzielung soll die Möglichkeit der Gebührenfreiheit ermöglicht werden. Die Teile, die Einnahmen generieren, werden weiter abgerechnet.

§ 24 Kaution

- (1) Mit der Übergabe aller Veranstaltungsflächen nach § 1 ist eine Kaution gemäß Anlage 2 Gebühren- und Auslagenverzeichnis in bar zu hinterlegen.
- (2) Über Ausnahmen zur Kautionspflicht entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einzelfall.

§ 28 Kaution

- (1) Mit der Übergabe aller Veranstaltungsflächen nach § 1 ist eine Kaution in Höhe von 500 Euro in bar zu hinterlegen.
- (2) Über Ausnahmen zur Kautionspflicht entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Finzelfall.

Betrag für alle Flächen gleich, daher nicht mehr in der Anlage gesondert geregelt

§ 25 Gebühren und Auslagen für Elektroenergie und Wasser

- (1) Die Wasser- und Elektroauslagen werden je den ortsüblichen Tarifen Abnehmer nach entsprechend des Ist-Verbrauches zuzüglich der der Mehrwertsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe ermittelt und gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben.
- (2) Die Wasser- und Elektroenergiekosten werden am (2) Die Wasser- und Elektroenergiekosten des Markttag durch den Marktmeister bzw. seinem Vertreter in bar kassiert bzw. über Kostenrechnung eingezogen.
- (3) Bei Veranstaltungen sonstigen und Sonderveranstaltungen kann je Abnehmer eine tägliche Wasser- und Strompauschale gemäß Anlage 2 Gebühren- und Auslagenverzeichnis erhoben werden. Überschreitet der tatsächliche Verbrauch die Pauschale, so wird der tatsächliche Verbrauch ermittelt und gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben.

§ 29 Entgelte für Elektroenergie und Wasser

- (1) Die Entgelte für Wasser- und Elektroenergie werden ie Abnehmendem nach den ortsüblichen Tarifen entsprechend des Ist-Verbrauches gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben. Das Entgelt ist gemäß § 4 Nr. 12 UStG als Nebenleistung Hauptleistung zur umsatzsteuerfrei.
- Wochenmarktes werden am Markttag durch den/die Marktmeister*in bzw. der Vertretung in bar gegen Quittung kassiert bzw. über Kostenrechnung eingezogen.
- (3) Bei sonstigen Veranstaltungen und Sonderveranstaltungen kann je Abnehmendem eine tägliche Wasser- und Strompauschale gemäß Anlage 1 erhoben werden. Die Ermittlung und Erhebung des tatsächlichen Verbrauchs bleibt der Universitäts- und Hansestadt vorbehalten. Die Erhebung erfolgt gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben.

Hinweis durch das Amt für Finanzen

Genaue Bezeichnung, da bei Veranstaltungen andere Handhabe (Abs. 3)

Praxis wurde eingearbeitet

Falsche Bezeichnung der Anlage

Vorbehalt widerspricht nicht der Pauschalerhebung.

alt: § 16	§ 30 Ordnungswidrigkeiten	Am Ende der Satzung sinnvoller
	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere	Bessere Formulierung
	 entgegen § 4 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 3 und 4 und § 9 Abs. 3 nicht zugelassene Sortimente auslegt oder verkauft, 	Anpassung an die geänderten §§
	2. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 8. die Gänge und Durchfahrten verstellt,	
	3. entgegen § 12 Abs. 1 und ohne genehmigte Ausnahme nach § 12 Abs. 5 den Auf- und Abbau sowie Anlieferung der Waren des Wochenmarktes außerhalb der festgelegten Zeiten vornimmt,	
	4. entgegen § 12 Abs. 3 und ohne genehmigte Ausnahme nach § 12 Abs. 5 die Marktfläche während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes mit Fahrzeugen befährt,	
	5. entgegen § 12 Abs. 4 und ohne genehmigte Ausnahme nach § 12 Abs. 5 Liefer- und andere Fahrzeuge während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktfläche und den Flächen abstellt,	
	6. entgegen § 13 Abs. 1 nicht von einem durch den/die Marktmeister*in bzw. die Vertretung zugewiesenen Standort Waren anbietet und verkauft,	

7. entgegen § 13 Abs. 4 und ohne genehmigte Ausnahme der/die Beschicker*in seinen Standplatz während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes räumt. 8. entgegen § 18 Abs. 2 der beauftragten Person der zuständigen Behörden den Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen Standplätzen, und Veranstaltungsplätzen nicht gewährt oder sich nicht ordnungsgemäß auf Verlangen ausweist, 9. entgegen § 18 Abs. 4 und ohne genehmigte Ausnahme Waren im Umhergehen anbietet, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt, Unterschriften sammelt oder lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, mitbringt und entgegen § 18 Abs. 5 eingebautes Mobiliar, 10. wie Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. beschmutzt, beschädigt, entfernt oder zu Richtige Behördenbezeichnung eigenen Zwecken nutzt. (2) Für Durchführung die des Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist gemäß§ 36 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten der Oberbürgermeister der Aus Absatz 1 verschoben Universitäts- und Hansestadt Greifswald zuständig. (3) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung werden mit einer Geldbuße in einer Höhe von bis zu 2.500 Euro geahndet.

§ 26 Schlussbestimmungen	§ 31 Schlussbestimmungen	
(1) Die 1. Änderungssatzung zur Neufassung der	(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer	
Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts-	Veröffentlichung in Kraft.	
und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von		
Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen		
Flächen tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in		
Kraft.		
	(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und	
	Gebührensatzung der Universitäts- und	
	Hansestadt Greifswald für die Durchführung von	
	Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen	
	Flächen in der Fassung des Beschlusses der	
	Bürgerschaft Nr. B637-23/17 vom 06.11.2017,	
	zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung	
	aus dem Beschluss der Bürgerschaft Nr. BV-	
	V/07/0308 vom 01.02.2021 außer Kraft.	

Anlage 3 zur Beschlussvorlage: Gesan	stachührenkalkulation Marktachi	iihren und Tagessätze 2024 - 2026

		Kostenarten			2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Durchschnitt	Durschnitt 2023 -	Voraussichtliche	Allgemeine	Mar	kt	Am Mühlent	or M	föwencenter	Allgemeine	Fest-	Forum am	Marktolatz	Fischmarkt
						-		(Planansätze)	(Planansätze)	(Planansätze)	(Planansätze)	2020 - 2022	2026	Kostenhöhe	Kostenstelle						Kostenstelle	spielplatz	Museums-		
			Ta												Märkte						Festplätze		hafen		
	52230000	52230.4001	Bezeichnung USK 1 Fernwärme/Heizung	Notizen anteilig Personalkosten	245,84	425,55	651.99	1500,00	600.00	600.00	600.00	444.40				Di, Do, Fr (11h)	Sa (7 h) D	i, Do, Fr (10,5h) Sa	(7,5 h) M	to und Mi (8 h)				-	
Aufwendungen für	52230000	52230.4001	remwarme/neizung	antenig Personalkosten	245,04	425,55	651,99	1500,00	600,00	600,00	600,00	441,13		200.76	6 148.56	6	1					6.03	2 30.11	14.05	2.01
Energie, Wasser	52260000	52260.40075	5 Beleuchtung/Strom	Strom Büros	811,25	806,70	674,36	1800,00	1500,00	1400,00	1400,00	764,10		347.74	4 257,33	3						10.43	3 52.16	24 34	3.48
	52270000	52270.40076	6 Wasser (BgA 7%)	Wasser Büros	28.55	24,27	20.03	0.00	0.00	0.00	0.00	24,28		11,0		0						0.33		0.77	0.11
	52271000		OSchmutzwasser	Schmutzwasser Anteilig Büros	46,31	45.12	39.64	0.00	100.00	100.00	100.00	43.69		19.8		4			_			0.60		4.20	0,11
Abfall	52210000		7 Abfall (BgA 0%)	Müll Büros	82.46	82,45		100.00		100,00	100,00					1						0,60		1,39	0,20
Abraii	52313000			Muli Bulos	02,40	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	02,43		37,5	27,77	7						1,13	5,63	2,63	0,38
	52313000	52313.40005	Unterhaltung der Grundst. und baul. (0%)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00													
			(0%)											0.0	10		1					0.00	o		
	52313000	73000.50001	Unterhaltung der Grundst. und baul.		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,0	n								0.00		
	52322000		5 Winterdienst	anteilig Personalkosten	9.74	10.06	10,92	0,00	0,00	0,00	0.00	10,24				c						0.14		0.22	0.05
	52338000		1 Marktreinigung (BgA 0%)*	33,33% Öffentlichkeitsanteil	13463,08	9975,54				15000,00	15000,00	10,24		4,6	5,40	5			-			0,14	4 0,70	0,33	0,05
	0200000	02000.4000	indicatinguing (Dg/ 1070)	abgezogen	13403,00		12303,32		13000,00	13000,00	13000,00	11934,05		9.547.7	1	9.547.71									
Aufwendungen für	52370000	52370.40003	3 Unterhaltung der BGA (0 %)	Holzabsperrpfähle	80,00	0,00	0,00	200,00	200,00	200,00	200,00		200,00	200,0	0 148,00	0						6.00	30,00	14.00	2.00
Unterhalt und	52380000	52380.40013	3 Ausrüstungsgegenstände (BgA 0%)	Ventilatoren, Verkehrsleitkegel.	210,35	1379,61	4947,27	2000.00	2000,00	2000,00	2000,00	2179,08		200,0	140,00							0,00	00,00	14,00	2,00
Bewirtschaftung				Besucherstühle f. Markt, Ladekabel,					•			2,00													
-				Büromöbel										2.179,0		8									
	52323300		3 Glasreinigung	Anteilig für Büros	0,00	43,26	0,00	100,00	100,00	100,00	100,00	14,42		6,5	6,56	6									
	52323000	52323.40014	sonstige bewirtschaftungskosten für	Anteilig für Büros	0,00	0,00	25,34	0,00	0,00	0,00	0,00	8,45					1								
			Gebäude einschließlich Bestandteile,														1								
			die dem Gebäude zugerechnet werden	'										3.8	4 3.84	4									
	52360000	52360.40004	Unterhaltung der Maschinen und techn	. Wartung und Reparatur	1971,66	8898,58	5415,10	10000,00	10000,00	10000,00	10000,00	5428,45													
			Anlagen	Senkelektranten		,						0.120,10		5428,45	5	2.175,84	725,28							976,34	1.550,98
			Secretion Devision shoft in policy 11 15	Toiletten Tiefgarage,										1		1	1 T		Г	⊣					
	52490000	52490.40019	Sonstige Bewirtschaftungskosten für	Müllentsorgung, Beräumung	2811,03	3344,40	5703,34	500,00	500,00	500,00	500,00	4348,22		4348,2	2	1.830,00	610,00			I				821,16	1.087,05
			Sachleistungen (0 %)	Parkplatz, Ausrüstung für div. Märkte										1											
				Müllbeseitigung Festspielplatz	0,00	320,11	186,83	0,00	0,00	0,00	0,00	168,98		168,9	IR.	1				-		168,98	R		
				Heckenschnitt Forum	139,20	150,00			0,00	0,00	0,00	120,99		120,9								100,30	420.00	$\overline{}$	
				Rasenmahd Festspielplatz	0,00	0,00				0,00	0,00					1						0.00	120,99		
	56243200	E0040 400E0	3 Hosting Facherfahren	Marktsoftware	0.00	0,00	0.00	0.00	1000.00	1000.00	1000.00			0,0		-						0,00	0	-	
	52311000		Grundstück Unterhaltung		-,	0.00	-,	-,	,	,	,		1000,00	1000,0		0									
				Erneuerung Festspielwiese	575,71		0,00	,	1320,00	1320,00	1320,00		1320,00	1320,0	10							1.320,00	0		
	52921000	52921.40003	3 Sonstige Aufwendungen für	Pressen, eine Presse wird 1/12	29674,68	29285,90	31586,82	29000,00	29000,00	30000,00	30000,00	30182,47					1								
			Dienstleistungen (Müllpresse)	dem Weihnachtsmarkt in Rechnung										27667,2	ie.	25.361,66	1	2.305,61							
	52920000	52920 40007	7 Bewachung	anteilig Personalkosten	40,05	49,48	86,14	200,00	200,00	200,00	200,00	58,56						2.303,01				0.80		4.07	0.07
	52921000		3 Sonstige Aufwendungen für	Wasserproben	0,00	0,00			0,00	0,00	0,00			26,6	5 19,72	2						0,80	4,00	1,87	0,27
	32321000	32321.40000	Dienstleistungen (0%)	wasserproberr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,0	10	0,00									
	56120000	73000.56200	Aus- und Fortbildung, Umschulung	(Fortbildung: Bürgerumgang,	0,00	0,00	1312,62	1500,00	1500,00	1500,00	1500,00	437.54		1											
sonstige				Zeitmanagement, Märkteforum)										→ 362,7	3 268,42	2						10,88	54,41	25,39	3,63
Personalaufwendung	56131000		Dienstreisen		0,00	0,00		100,00	100,00	100,00	100,00	0,55		x											
en	56150000	56150.40006	Dienst- und Schutzkleidung (0%)	Abzug für Hemden für Termine	300,00	0,00	776,79	1500,00	1500,00	1500,00	1500,00	358,93		7											
	50440000	70000 0700	24. /	Fischerfest/Weihnachtsmarkt	4500 74	4555.44	4555.44	4000.00	4000.00	1000.00	1000.00	.=		X											
	58110000		Aufw. aus ILV - Verwaltungsk.		1598,74	1555,14	1555,14	1600,00	1600,00	1600,00	1600,00	1569,67		10932,0	4 8.089,71	1						327,96	1.639,81	765,24	109,32
	58120000		B Aufw. aus ILV - Reinigung		1037,38	1083,20	1083,43	1400,00	1400,00	1500,00	1500,00	1068,00		x											
	58130000		Aufw. aus ILV - Hausmeisterleist.		521,02	521,66	465,24	500,00	500,00	500,00	500,00	502,64		x /											
	58140000	73000.67967	7 Aufw. aus ILV - Straßenreinigung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		x P											
Innere Verrechnung	58180000	58180.40001	1 Aufw. aus ILV - Vermessung		637,50	280,00	70,35	300,00	300,00	300,00	300,00	329,28		v											
	58190000	58190.40017	7 Aufw. aus ILV - Umlage KSA		151,31	147,64	161,45	0,00	0,00	0,00	0,00	153,47		,											
	58270000		Umlage Vorprodukt THH 7	für Markt 5% von Vorprodukt, für	7390,45	7798,67				8100,00	8300,00			^					_			+			
			1	Wochenmarkt aber nur 2,5% in	7000,40	1100,01	0,0,00	7700,00	7700,00	0.00,00	0000,00	1300,91													
				Ansatz, der Rest auf andere													1								
				Veranstaltungen										х											
	56244000	56244.40015	Unterhaltung Hardware	Gem. Personalschlüssel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0.00								0.00	0.00	0.00	0.00
	56310000	56310 40010	9 Bürobedarf (BgA 0%)	Gem. Personalschlüssel	41,53	13,66	58,71	100,00	100.00	100,00	100,00	27.07		17,2		0	 	-	-			0,00		1,21	0,00
sonstige laufende	56341000		Fernmeldegebühren (BgA 0%)	Gem. Personalschlüssel	148,98	131,76	162,77	200,00	200,00	200,00	200,00	0.,0.													0,17
Aufwendungen	56346000				9,44			200,00	200,00	0.00	200,00	147,84		67,21		9	\vdash					2,02	2 10,09	4,71	0,67
			7 Rundfunk- und Fernsehgebühren	Gem. Personalschlüssel		9,70	10,28		-,		-,	9,81		4,4		0						0,13	3 0,67	0,31	0,04
	56390000		Sonst. Geschäftsaufw., Druckkosten	Gem. Personalschlüssel	118,07	93,31	108,44	500,00	500,00	500,00	500,00	.00,0.		48,5		0	-					1,46	6 7,28	3,40	0,49
	56411000		7 Gebäudeversicherungen	Gem. Personalschlüssel	29,60	32,04	35,08	0,00	0,00	0,00	0,00	32,24		14,6	7 10,86	6	∟Т					0,44		1,03	0,15
		vartete Bilanzielle	9		14055,39	14055,39	14045,47	13936,39	16223,89	17883,65	12723,91		15191,96	15191,9	6 80,90	0									
		Abschreibunger	n .		.4000,00	14000,00	1-10-13,47	10000,00	.0220,03	.,,000,00			13131,30	10101,0	30,80		 								
			Anteilige Umlage der Afa auf die Markttage											l	1	3.792,67	2.413,52	0.00	0.00	0,00		990.00	5.249,36	2 068 73	500 77
16.10. 12	Kalk. Zinsen		імагкцадв		5539,63	5539,63	5539,63	5521,78	5458,69	5953,69	4577,60		5329,99	 	+	3.192,61	2.413,52	0,00	0,00	0,00		990,00	3.249,36	2.000,73	390,77
Kalk. Kosten	Vermögensgeg	enstände			0000,00	0000,00	0000,00	5521,75	0400,00	0500,05	4077,00		3329,99												
														5329,9	9 18,20	0 2.292	2,09	0,00		0,00		0,00	1.867,19	764,03	388,48
	Kalk. Zinsen				32320,81	32320,81	32320,81	31139,87	31139,87	31139,87	31139,87		31139,87	l											
	Grund und Bode	en											,	31139,8	7	12.615	5.51	3.688,14		448,07		2.087.17	7 5.909.25	4 205 47	2 196 57
	50221000	73000 4140	D Entgelt Arbeitnehmer	Zuarbeit vom Haupt- und		86323.92	91676.37	96877.10	104353.33	110747.17	114312.52		106572.52	31139,8		12.61	3,31	3.008,14	-+	440,07		2.087,1	5.909,25	4.205,17	2.100,57
Personalkosten	30221000	73000.41400	Lingon Albeitheimier	Personalamt			31070,37	30077,10	104333,33	110747,17	114312,32		106572,53	106572.5	3 78.863.67	7					0.00	3.197.18	15.985.88	7.460.08	1.065.73
Zwischen-						204747,56	217989,57	224595,14	234195,78	244144,38	241373,90		228627,42								0,00	557,10		11.55,00	
summen									•																
Kostenstellen		l	I	1	I									222320,69	91.250,74	4 57.615,50	3.748,80	5.993,74	0,00	448,07	0,00	8.132,18	30.976,96	17.156,17	6.998,53
Vorrochnung mit Leie	tungsoinhoite -	1																			Harlana de			_	
Verrechnung mit Leis	rungsemmenten:	I																			Umlage der allgemeinen				
		l																			Kostenstelle	0.00	0.00		
					т т			1	1				I			91,6%	12,8%	7,6%	1,1%	7,4%	Nutztage / Jahr	30.00	116,00	70,00	40.00
verpachtete									i							. 1,070	.//			, , , ,	Summe		1		
Quadratmeter		l			1]				I	l		1	86.719	12.095	7.227	1.008	7.019	Aufwendungen	8.132,18	30.976,96	17.156,17	6.998.53
Marktstunden																					Nutzung pro Tag	3			
															1	11	7,0	11	7	8,0		271,07	7 267,04	245,09	174,96
Umlagageticess				1	, ,			, ,	1	1		1		ı	1	81,60%	6,64%	6,80%	0,55%	4,40%					
Umlageschlüssel nach Zeit gewichtete		l						j J				I	l		1					I					

										81,60%	6,64%	6,80%	0,55%	4,40%
Umlageschlüssel nach Zeit gewichtete Quadratmeter														
ļ	ļ					ļ		 ļ	106.268	86.719	7.055	7.227	588	4.679
Umlage der allgemei	nen Kostenstelle	•												
Umlage allgemeine Kostenstelle										74.464	6.058	6.205	505	4.018
Summe Aufwendung	en									132.079,61	9.807,17	12.199,09	504,86	4.466,13
Gebühr pro verpa	chtetem m²									1,52	0,81	1,69	0,50	0,64
Tagesgebühr			·											

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. BV-V/07/0813, Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen

Kalkulation der Gebühren für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen 2024 – 2026

I. Vorbemerkungen

Die Kalkulation der Marktgebührensatzung hat eine hundertprozentige Kostendeckung als Ergebnis. Für den Zeitraum 2024-2026 basiert die Kalkulation zum Teil aus Erfahrungswerten bzw. Durchschnittswerten (2020-2022), welche gleichzeitig als Prognose für die Zukunft dienen können und zum Teil ausschließlich aus Prognosewerten. Grund hierfür ist, dass die Durchschnittswerte teilweise durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie (Ausfälle von Veranstaltungen und Märkten) keine Prognosegrundlage bilden konnten.

Anhand der Gebührenkalkulation ergeben sich die Gebühren für die Wochenmärkte auf dem Historischen Marktplatz (werktags und am Samstag), Am Mühlentor (werktags und am Samstag) und Am Möwencenter, sowie die Tagespreise für die Veranstaltungsflächen Festspielplatz, Forum am Museumshafen, Marktplatz und Fischmarkt.

Ein Teil der Kosten, insbesondere bei den verrechneten Anlagegütern, können -wie bereits auch bei den vergangenen Kalkulationen- nur in Höhe von 67 % angesetzt werden, da diese auch von der Allgemeinheit genutzt werden und somit ein Öffentlichkeitsanteil von 33% angenommen werden muss.

Die Kosten, welche direkt mit der personellen Leistungserbringung zusammenhängen (u. a. Energiekosten für Beleuchtung, sowie Kosten für die Ausstattung der Büros, Bewachung) können ebenso nur anteilig für die jeweiligen Gebühren zu Grunde gelegt werden. Hier wurden auf Grundlage der Stellenbeschreibungen 45,51% (1 MA 10%, 1 MA 27% + 1 MA 80% + 1 MA 65,1%) angesetzt.

Anhand der Erfahrungen der vergangenen Jahre lässt sich darstellen, dass der erforderliche personelle Zeitaufwand nicht in gleichem Maße für die Wochenmärkte und die Veranstaltungsflächen anfällt. Die anfallenden Kosten werden somit u. a. anhand eines Personal- Umlageschlüssels (Arbeitsstunden) den Wochenmärkten zu 74% und den Veranstaltungsflächen zu 26% ("Forum am Museumshafen" 15%, "Festspielplatz an der Jungfernwiese" 3%, "Historischer Marktplatzes" 7%, "Fischmarkt" 1%) angesetzt. Hierbei wird berücksichtigt, dass die Auslastung der Veranstaltungsflächen in den letzten Jahren gestiegen ist, sodass die jeweiligen Mitarbeiter mehr Zeit für die Vergabe und Bewirtschaftung dieser Flächen benötigen. Dem gegenüber haben sich die Wochenmärkte in ihrer aktuellen Form etabliert, sodass hier ein geringerer Zeitaufwand anfällt.

Darüber hinaus sei noch darauf hingewiesen, dass die Deckung in der Realität unter anderem durch die Ermäßigung von Gebühren von der Plankalkulation abweichen kann. Dies erfolgt insbesondere in Fällen des § 23 der aktuell gültigen Satzung. So kann die Gebühr unter anderem zur Förderung von familienfreundlichen Veranstaltungen (besonderes öffentliches Interesse) um bis zu 50% ermäßigt werden oder im Fall von gemeinnützigen Veranstaltungen und Hinweis der Verwaltungsspitze nur die Flächen berechnet werden, die Gewinn abwerfen (z.B. Gastro).

II. Darstellung der Gesamtkosten des Marktbereiches

Bei der Darstellung der Gesamtkostenstelle Märkte werden i. d. R. die Durchschnittswerte der Jahre 2020 bis 2022 zugrunde gelegt. Sofern es sich um Prognosewerte für die Jahre 2023 bis 2026 aus den bereits genannten Gründen handelt, ist dies gesondert vermerkt.

Die Prognose der Personalkosten ergibt sich aus dem Durchschnitt der erwarteten Kosten in den nächsten drei Jahren. Dabei wird eine Steigerung der Personalkosten infolge von Tarifvertragsänderungen von jährlich 2 % berücksichtigt.

Die Prognose der Abschreibungen errechnet sich auf Grundlage der Anlagegüter die dem Markt- und Veranstaltungsbereich zuordbar sind und sich noch in ihrer Abnutzungsphase befinden. Anlagegüter die auf einen Erinnerungswert von 1 abgeschrieben wurden, werden nicht berücksichtig. Zudem werden die voraussichtlichen Abschreibungen von Anlagegütern berücksichtigt, die sich aktuell in der Beschaffungsphase befinden und in 2024 geliefert werden. Darunter fallen 2 Senkelektranten und mobile Verteiler für den Marktbereich.

Die Berechnung der kalk. Zinsen erfolgt für Anlagegüter und die Bodenwerte, die für den Markt- und Veranstaltungsbereich eingesetzt werden. Die Bodenwerte werden mit ihren ursprünglichen AHK verzinst, da sie keine planmäßige Abschreibung erfahren. Die Anlagegüter werden gem. der Durchschnittswertmethode (wie auch in früheren Marktgebührenkalkulationen) verzinst da sie eine Abnutzung erfahren. Aufgrund der noch anhaltenden Niedrigzinsphase reduziert sich die Verzinsung von 6% (in der letzten Kalkulation angesetzt) auf nunmehr 3%.

Aufwendungen für Energie/Wasser/Strom/Schmutzwasser	579,43 EUR
Abfall	37,52 EUR
Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung (u. a. Winterdienst, Reinigung, Hosting Fachverfahren, Prognose Unterhaltung BGA etc.)	52.022,40 EUR
Sonstige Personalaufwendungen (u. a. Fortbildungen, Dienstbekleidung)	362,73 EUR
Innere Verrechnungen (u. a. Straßenreinigung, Hausmeister etc.)	10.932,04 EUR
Sonstige laufende Aufwendungen (u. a. Gebäudeversicherung, Gebühren, Rundfunkbeiträge etc.)	152,21 EUR
Personalkosten (Prognose)	106.572,53 EUR
Abschreibungen (Prognose)	15.191,96 EUR
Kalkulatorische Zinsen (Prognose)	36.469,86 EUR

Folglich ergeben sich innerhalb der Gesamtkostenstelle Kosten i. H. v. jährlich **222.320,69 EUR**.

III. Wochenmarktgebühren

a. Wochenmarkt auf dem historischen Markt

Es ergeben sich anteilige Kosten der Gesamtkostenstelle i. H. v. **141.886,77 EUR** die dem Wochenmarkt auf dem historischen Markt angerechnet werden.

Hierbei handelt es sich teilweise um Kosten, die dem Wochenmarkt direkt zugeordnet werden können (u. a. kalkulatorische Verzinsung, Kosten für die Müllpressen) und teilweise um Kosten die dem Wochenmarkt anteilig zugeordnet werden können (u. a. Personalkosten der Mitarbeiter der Abteilung Allgemeine Ordnung, Märkte und Veranstaltungen).

Die Gesamtkosten i. H. v. 141.886,77 EUR verteilen sich somit anteilig auf 132.079,61 EUR werktags und 9.807,17 EUR samstags. Aus der Erfahrung ergibt sich, dass von der gesamten Marktfläche an den Markttagen werktags jährlich durchschnittlich 86.719 m² und samstags jährlich durchschnittlich 12.095 m² verpachtet werden.

Somit ergeben sich folgende Gebühren

Werktags $132.079,61 \text{ EUR } / 86.719 \text{ m}^2 = 1,52 \text{ EUR/m}^2$ Samstags $9.807,17 \text{ EUR } / 12.095 \text{m}^2 = 0,81 \text{ EUR/m}^2$

b. Wochenmarkt am Mühlentor

Es ergeben sich anteilige Kosten der Gesamtkostenstelle i. H. v. **12.703,95 EUR** die dem Wochenmarkt am Mühlentor angerechnet werden.

Hierbei handelt es sich teilweise um Kosten, die dem Wochenmarkt direkt zugeordnet werden können (u. a. kalkulatorische Verzinsung, Kosten für die Müllpressen) und teilweise um Kosten die dem Wochenmarkt anteilig zugeordnet werden können (u. a. Personalkosten der Mitarbeiter).

Die Gesamtkosten i. H. v. 12.703,95 EUR verteilen sich somit anteilig auf 12.199,09 EUR werktags und 504,86 EUR samstags.

Aus der Erfahrung ergibt sich, dass von der gesamten Marktfläche an den Markttagen werktags jährlich durchschnittlich 7.227 m^2 und samstags jährlich durchschnittlich 1.008 m^2 verpachtet werden.

Somit ergeben sich folgende Gebühren

Werktags $12.199,09 \text{ EUR} / 7.227 \text{ m}^2 = 1,69 \text{ EUR} / \text{m}^2$ Samstags $504,86 \text{ EUR} / 1008 \text{m}^2 = 0,50 \text{ EUR} / \text{m}^2$

c. Wochenmarkt am Möwencenter

Es ergeben sich anteilige Kosten der Gesamtkostenstelle i. H. v. **4.466,13 EUR** die dem Wochenmarkt am Möwencenter angerechnet werden.

Hierbei handelt es sich teilweise um Kosten, die dem Wochenmarkt direkt zugeordnet werden können (u. a. kalkulatorische Verzinsung, Kosten für die Müllpressen) und teilweise um Kosten die dem Wochenmarkt anteilig zugeordnet werden können (u. a. Personalkosten der Mitarbeiter).

Die Gesamtkosten i. H. v. **4.466,13 EUR** verteilen sich somit jährlich auf verpachtete **7.019** m². Es ergibt sich eine Gebühr von **0,64 EUR/m²**.

IV. Tagesgebühren für Veranstaltungsflächen

Zur Ermittlung der Tagesgebühren wurden teilweise die Kosten der Gesamtkostenstelle direkt den jeweiligen Flächen zugeordnet und teilweise die Kosten anteilig anhand des Personalaufwandes (Arbeitsstunden) umgelegt.

a. Festspielplatz

Dem Festspielplatz werden von der Gesamtkostenstelle Kosten i. H. v. **8..132,18 EUR** zugeordnet. Diese ergeben sich, wie bereits dargestellt, teilweise aus Kosten die dem Festspielplatz direkt zugeordnet werden können (z. B. Müllbeseitigung am Festspielplatz) und teilweise aus Kosten, welche anteilig anhand des Personalaufwandes umgelegt wurden (z. B. Personalkosten).

Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre lässt sich schlussfolgern, dass der Festspielplatz an 30 Tagen im Jahr für Veranstaltungen genutzt wird. Dabei handelt es sich um Tage, an welchen die Gebühr auch tatsächlich anfällt. Tage für Anreise, Auf- und Abbau, an welchen keine Gebühr erhoben wird, sind hierbei also nicht berücksichtigt worden.

Somit ergibt sich die Tagesgebühr für den Festspielplatz aus den Kosten i. H. v. **8.132,18 EUR** umgelegt auf die geplanten **30 Nutzungstage** pro Jahr, sodass eine Gebühr i. H. v. **271,07 EUR** auskömmlich erscheint.

b. Forum am Museumshafen

Dem Forum am Museumshafen werden von der Gesamtkostenstelle Kosten i. H. v. 30.976,96 EUR zugeordnet. Diese ergeben sich, wie bereits dargestellt, teilweise aus Kosten die das Forum am Museumshafen direkt zugeordnet werden können (z. B. Heckenschnitt am Forum am Museumshafen) und teilweise aus Kosten, welche anteilig anhand des Personalaufwandes umgelegt wurden (z. B. Personalkosten).

Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre lässt sich schlussfolgern, dass das Forum am Museumshafen an 116 Tagen im Jahr für Veranstaltungen genutzt wird. Es zeigt sich somit, dass insbesondere beim Forum am Museumshafen die Zahl der Nutzungstage gesunken ist. Dabei handelt es sich nun jedoch um Tage, an welchen die Gebühr auch tatsächlich anfällt. Tage für Anreise, Auf- und Abbau, an welchen keine Gebühr erhoben wird, sind hierbei also nicht mehr berücksichtigt worden.

Somit ergibt sich die Tagesgebühr für den Festspielplatz aus den Kosten i. H. v. **30.976,96 EUR** umgelegt auf die geplanten **116 Nutzungstage** pro Jahr, sodass eine Gebühr i. H. v. **267,04 EUR** auskömmlich erscheint.

c. Marktplatz

Dem Marktplatz werden von der Gesamtkostenstelle Kosten i. H. v. 17.156,17 EUR zugeordnet. Diese ergeben sich, aus Kosten, welche anteilig anhand des Personalaufwandes umgelegt wurden (z. B. Personalkosten).

Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre lässt sich schlussfolgern, dass der Marktplatz an 70 Tagen im Jahr für Veranstaltungen genutzt wird. Dabei handelt es sich um Tage, an welchen die Gebühr auch tatsächlich anfällt. Tage für Anreise, Auf- und Abbau, an welchen keine Gebühr erhoben wird, sind hierbei also nicht berücksichtigt worden.

Somit ergibt sich die Tagesgebühr für den Marktplatz aus den Kosten i. H. v. **17.156,17 EUR** umgelegt auf die geplanten **70 Nutzungstage** pro Jahr, sodass eine Gebühr i. H. v. **245,09 EUR** auskömmlich erscheint.

d. Fischmarkt

Dem Fischmarkt werden von der Gesamtkostenstelle Kosten i. H. v. **6.998,53 EUR** zugeordnet. Diese ergeben sich aus Kosten, welche anteilig anhand des Personalaufwandes umgelegt wurden (z. B. Personalkosten).

Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre lässt sich schlussfolgern, dass der Fischmarkt an 40 Tagen im Jahr für Veranstaltungen genutzt wird. Dabei handelt es sich um Tage, an welchen die Gebühr auch tatsächlich anfällt. Tage für Anreise, Auf- und Abbau, an welchen keine Gebühr erhoben wird, sind hierbei also nicht berücksichtigt worden.

Somit ergibt sich die Tagesgebühr für den Fischmarkt aus den Kosten i. H. v. **6.998,53 EUR** umgelegt auf die geplanten **40 Nutzungstage** pro Jahr, sodass eine Gebühr i. H. v. **174,96 EUR** auskömmlich erscheint.

Anlage 5 der Beschlussvorlage: Gegenüberstellung der Gebührensätze alt und neu

		Alt	Neu
G1	Historischer Markt		
G1.1	Fläche gesamt	602,85€	245,09 €
G1.2	Standgebühr unter der Woche	1,52 €	1,52€
G1.3	Standgebühr WE	0,76€	0,81€
G2	Fischmarkt Fischmarkt		
G2.1	Fläche gesamt	156,22€	174,96 €
G3	Am Mühlentor		
G3.1	Standgebühr unter der Woche	1,84 €	1,69€
G3.2	Standgebühr WE	1,16 €	0,50 €
G4	Marktfläche Möwencenter		
G4.1	Standgebühr unter der Woche	0,67 €	0,64 €
G6	Forum am Museumshafen		
G6.1	Fläche gesamt	283,45€	267,04€
G7	Festspielplatz		
G7.1	Fläche gesamt	245,28€	271,07€

Am Beispiel des Wochenmarktes auf dem Historischen Marktplatz werden die Gebührensätze gegenübergestellt.

1. Wochenmarkttage Dienstag, Donnerstag und Freitag

Gebühren für den Zeitraum 2021 - 2023 Bruttogebühr qm/Tag	Standgröße in Meter	Durch den Händler zu entrichten der Endbetrag	Nach neuer Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2024 - 2026 Bruttogebühr qm/Tag	Standgröße in Meter2	Durch den Händler zu entrichtender Endbetrag
1,52€	3 x 3	13,68€	1,52 €	3 x 3	13,68 €
1,52 €	6 x 3	27,36 €	1,52 €	6 x 3	27,36 €
1,52 €	6 x 4	36,48€	1,52 €	6 x 4	36,48 €
1,52 €	8 x 4	48,64 €	1,52 €	8 x 4	48,64 €

2. Wochenmarkttag Samstag

Gebühren für den Zeitraum 2021 2023 Bruttogebühr qm/Tag	Standgröße in Meter	Durch den Händler zu entrichten der Endbetrag	Nach neuer Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2024 - 2026 Bruttogebühr qm/Tag	Standgröße in Meter2	Durch den Händler zu entrichtender Endbetrag
0,76€	3 x 3	6,84 €	0,81€	3 x 3	7,29 €
0,76€	6 x 3	13,68 €	0,81€	6 x 3	14,58 €
0,76€	6 x 4	18,24 €	0,81€	6 x 4	19,44 €
0,76€	8 x 4	24,32 €	0,81€	8 x 4	25,92 €

Anlage 6: Vergleich der Gebühren mit anderen Wochenmärkten in M-V

Standort	Wochentage	Uhrzeiten	Angaben in m2	Angaben Ifd Fm	Preise	Vergleichswert (Schnitt) pro qm
Rostock Marktplatz	Mo-Fr Sa	08:00 bis 17:00 Uhr 08:00 bis 13:00 Uhr	ja	-	Frischwaren (Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse, Blumen) 0,95€ Imbiss-und sonstigen Waren 1,22€ Werbebeitrag von 0,46 € pro Tag	1,09 €
Warnemünde Kirchenplatz	Sa	08:00 bis 13:00 Uhr	ja	-	Frischwaren (Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse, Blumen) 0,95€ Imbiss-und sonstigen Waren 1,22€ Werbebeitrag von 0,46 € pro Tag	1,09 €
Wismar Marktplatz	Di, Do Sa	WT 08:00-17:00 Uhr WE 08:00-13:00 Uhr	-	ja	Verkaufsstände und Imbisse Di&Do 6,00€ / Sa 4,00€ Selbsterzeuger und Kleingärtner Di&Do 3,00€ / Sa 2,50€	1,55 €
Neubrandenburg	Di, Do Sa	WT 09:00-17:00 Uhr WE 09:00-14:00 Uhr	-	ja	4,00 €	1,60 €
Stralsund Neuer Markt	Di, Fr	07:30 bis 15:00 Uhr	ja	-	Alle Verkaufsstände 0,95€ Werbebeitrag von 0,46 € pro Tag	0,95 €
Graal-Müritz	Do	09:00 bis 15:00 Uhr	ja	-	Frischwaren (Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse, Blumen) 0,95€ Imbiss-und sonstigen Waren 1,22€ Werbebeitrag von 0,46 € pro Tag	1,09 €
Grimmen	Mi, Fr	Sommerhalbjahr 08.00 Uhr – 15.00 Uhr Winterhalbjahr 08.00 Uhr – 14.00 Uhr	-	ja	1,25 €	1,25 €
Waren	Di, Do, Fr	9:00 - 17:00 Uhr	-	ja	1. Wochen- und Sondermarkt - Kleinerzeuger 3,50 € - ambulante Händler vom 01.04. – 30.09. 4,00 € vom 01.10. – 31.03. 3,00 € 2. Kleinerzeuger Jahrespauschale 25,00 €	1,40 €
Güstrow	Di, Do Sa	09:00 - 18:00 lhr 09:00 - 12:00 Uhr	-	ja	1,90 €	0,76 €
Altentreptow	Di, Do	08:00 bis 16:00 Uhr	-	ja	Alle Verkaufsstände 3,00€ Energiepauschale von 7,50 €/Tag	1,20 €
Durchschnitt:						1,20 €

Alle Gebühren sind aus den aktuellen Marktsatzungen der jeweiligen Städte entnommen. Ist in diesen ein Preis pro Ifm angegeben, so wurde der Pries durch 2,5 gerechnet. Dies ist notwenig da immer 2,5m tiefe pro Stand eingeplant werden. Der durchschnttliche Preis der verglichenen Wochenmärkte liegt bei 1,20€/m². Laut neuer Marktsatzung wird der durschnittliche Preis des Wochenmarktes Greifswald bei 1,17€/m².